

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1933**

Beilagen zur 54. Sitzung (20.03.1902)

**urn:nbn:de:bsz:31-28868**

Beilage zum Protokoll der 54. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 20. März 1902.

## Bericht

der

### Budgetkommission der zweiten Kammer

zu dem

#### Budget des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Budgetjahre 1902 und 1903.

##### Unterrichtswesen.

##### Titel X der Ausgabe.

##### II. Mittel- und Volksschulen.

##### III. Gewerbliche Unterrichtsanstalten.

##### Titel III der Einnahme:

##### Mittel- und Volksschulen.

Erstattet von dem Abgeordneten **Obkircher**.

##### Titel X der Ausgabe.

##### II. Mittel- und Volksschulen.

##### Ordentlicher Etat.

##### A. Oberschulrath.

§§ 7 bis 15.

Gehaltsetat Seite 106. Wohnungsgeldetat Seite 150.

Es wird die Stelle eines Vorsitzenden Rathes (B. 3) neu angefordert.

Die Kommission hielt die im Gehaltsetat hierfür gegebene Erläuterung nicht für ausreichend und ging die Großh. Regierung um eine nähere Begründung des Erfordernisses und eine Äußerung darüber an, wie sich seit der Berathung des letzten Budgets die Stellung des Direktors im Oberschulrathe als Referent für das Unterrichtswesen im Ministerium geändert habe. Die hierauf eingegangene Mittheilung lautet:

Verhandlungen der zweiten Kammer 1901/1902. 5. Beilageheft.



„Die Geschäfte des Verwaltungsreferenten des Oberschulraths haben sich in den letzten Jahren so vermehrt und dormalen einen solchen Umfang angenommen, daß zu ihrer Bewältigung eine weitere Kraft unumgänglich nothwendig ist. Dazu kommt noch der Zuwachs an Geschäften, der durch die allgemeine Schulstatistik veranlaßt ist, deren Bearbeitung und Fortführung, wie auch entsprechende Verwerthung, ohne Verstärkung des Kollegiums geradezu unausführbar wäre.

Im Weiteren steht für die nächste Zeit die Neufestsetzung der Gemeindebeiträge und der Staatsbeiträge zu den Gehältern der Volksschullehrer (§ 147 des Gl.-U.-G.) in Aussicht und werden zum ersten Mal seit Inkrafttreten des neuen Elementarunterrichtsgesetzes auch die Auszüge aus den Gemeinderrechnungen über die Deckungsmittel der einzelnen Volksschulen (§ 10 und 11 der Ministerialverordnung über den Aufwand für die Volksschulen vom 24. Februar 1894) zur Vorlage kommen. Die Prüfung der letzteren wird bei der Vielgestaltigkeit der in Betracht kommenden Verhältnisse viel Arbeit in Anspruch nehmen und unter Umständen umfangreiche, weit in die Vergangenheit zurückreichende Untersuchungen nöthig machen, die in einzelnen Fällen einem Hilfsbeamten nicht wohl überlassen werden können.

Dieses Anwachsen der Geschäfte, wozu auch die in der nächsten Zeit zur Ausführung kommenden umfassenden und wichtigen Neubauten mit den hierdurch bedingten manchen Fragen wesentlich mit beitragen werden, muß auch eine so starke Belastung des Direktors durch dienstliche Obliegenheiten veranlassen, daß ihm neben den fraglichen minderwichtigen Beschlußfassungen kaum noch genügende Zeit für eine aufmerksame Verfolgung und entsprechende Behandlung der größeren und bedeutungsvolleren organisatorischen Fragen und Aufgaben auf dem umfassenden Gebiet des Unterrichtswesens verbleibt.

Es ist deshalb im Interesse der Sache dringend wünschenswerth, daß dem Direktor der Ober-  
schulbehörde die Möglichkeit geboten wird, die Einzelbehandlung einer Reihe von minderwichtigen Angelegenheiten einem Mitglied der Behörde unter eigener Verantwortlichkeit zu überlassen, was in entsprechender Weise nur durch Errichtung der Stelle eines Vorsitzenden Rathes geschehen kann.

Zwar hat sich seit der Berathung des letzten Budgets die Stellung des Direktors des Oberschulraths insofern geändert, daß er von seinen Funktionen als Referent im Ministerium Mitte des vergangenen Jahres enthoben wurde, somit jetzt seine Kraft allein der Leitung des Oberschulraths widmen kann.

Allein mit diesem Ausscheiden aus der Ministerialstellung ist doch neben der hierdurch gewährten Erleichterung auch wieder in manchen Richtungen eine verstärkte Inanspruchnahme des Leiters der Ober-  
schulbehörde dadurch verbunden, daß sich manche Fragen nicht mehr wie früher in gegenseitigem persönlichen Benehmen innerhalb des Ministeriums erledigen lassen, sondern schriftliche Behandlung verlangen.

Die zu starke Belastung mit Dienstgeschäften hat auch den Direktor der Ober-  
schulbehörde schon seit einiger Zeit — seit 1899 — gezwungen, eine Reihe von dienstlichen Angelegenheiten seinem Stellvertreter im Kollegium zur eigenen geschäftlichen Behandlung und Erledigung mit bestimmten Vorbehalten und Beschränkungen zu überlassen und hierdurch gleichsam die Institution eines Vorsitzenden Rathes faktisch zur Einführung zu bringen, wobei er sich aber natürlich der ihn treffenden alleinigen Verantwortlichkeit für die geschäftliche Behandlung dieses Theiles der ihm obliegenden Dienstaufgabe wohl bewußt war.

Nachdem aber nun die Erfahrungen mehrerer Jahre vorliegen und bestimmt ergeben haben, daß eine Verminderung der Arbeitslast des Direktors des Oberschulraths nicht zu erwarten ist, daß derselbe die gesammte ihm obliegende Aufgabe ohne besondere Hilfeleistung nur schwer und nur auf Kosten der wichtigeren Theile derselben dauernd allein bewältigen könnte, erscheint es wünschenswerth, durch die Anstellung eines vorsitzenden Rathes — wie in anderen staatlichen Mittelstellen — eine ordnungsgemäße Regelung herbeizuführen.“



Die Kommission hat hieraus einmüthig die Ueberzeugung gewonnen, daß die Zahl der Kollegialmitglieder um eine Stelle vermehrt werden sollte und war auch mit Mehrheit damit einverstanden, daß dies durch Errichtung der Stelle eines Vorsitzenden Rathes geschehe.

Der Oberschulrath besteht gegenwärtig aus einem Direktor und 6 Kollegialmitgliedern. Von diesen sind der Direktor und ein Kollegialmitglied Juristen, ein Kollegialmitglied ist Cameralist und 4 Kollegialmitglieder sind Philologen, also Fachmänner in Schulsachen. Daneben sind noch zwei weitere ordentliche Mitglieder des Oberschulraths im Nebenamte vorhanden, von denen das eine im Hauptamte Direktor des Gymnasiums Karlsruhe, das andere Vorstand und Konservator der Sammlungen für Alterthums- und Völkerkunde ist. Die beiden letztgenannten ordentlichen Mitglieder sind von ihrem Hauptamte vollständig in Anspruch genommen und können für die Arbeiten des Oberschulraths nur in sehr beschränktem Maße herangezogen werden. Wenn also das Verhältniß betrachtet wird, welches bei dieser mit dem Mittel- und Volksschulwesen betrauten Behörde zwischen den fachmännischen Elementen einerseits und den anderweit vorgebildeten Mitgliedern andererseits besteht, so können als fachmännisch ausgebildete nur die 4 erstgenannten Kollegialmitglieder in Betracht gezogen werden, welche dem Oberschulrath im Hauptamte angehören. Nun soll zwar nicht verkannt werden, daß diese Behörde eine große Zahl von Arbeiten zu bewältigen hat, welche theils rein juristischen, theils verwaltungs-, theils finanz-technischen Charakters sind, so daß sie der juristisch und cameralistisch vorgebildeten Mitglieder nicht entrathen kann. Allein je mehr die schultechnischen Fragen im Mittel- wie im Volksschulwesen an Bedeutung gewinnen und Zeit und Arbeit der Oberschulbehörde in Anspruch nehmen, desto mehr erscheint gerechtfertigt, daß dem fachmännischen Elemente eine entsprechendere Berücksichtigung in der Befehung der Behörde zu Theil werde. Diese Fragen stehen gerade in der Gegenwart im Vordergrund des Interesses und werden auch in den nächsten Jahren an Bedeutung nicht abnehmen. Die Oberschulbehörde wird nicht umhin können, die immer noch im Flusse befindliche Bewegung wegen der Umgestaltung des ganzen Mittelschulwesens und wegen der den einzelnen Gattungen von Mittelschulen zu verleihenden Berechtigungen, die Forderung nach einer neuen Ordnung in der Vorbildung und der Staatsprüfung der akademisch-gebildeten Lehrer, die Frage nach der Aenderung in der seminaristischen und sonstigen Ausbildung der Volksschullehrer und die zahlreichen anderen, auf dem Gebiete des Schulwesens in Anregung gekommenen Fragen fortgesetzt im Auge zu behalten, Stellung dazu zu nehmen und also Entscheidungen zu treffen, welche für das gesammte Bildungswesen von hoher Bedeutung sind. Die Beurtheilung dieser Angelegenheiten erfordert eine Summe von Erfahrungen und Kenntnissen auf dem schultechnischen Gebiete, die in der Regel wohl nur ein Schulmann besitzen kann. Es ergibt sich hieraus, daß die Zusammensetzung der Oberschulbehörde aus juristisch, cameralistisch und schulmännisch vorgebildeten Mitgliedern dem Kreise der ihr zukommenden Arbeiten vollkommen entspricht. Zweifelhaft könnte nur sein, in welchem Maße jedes dieser Elemente heranzuziehen ist.

Die Kommission glaubte, daß die jetzt gegebene Gelegenheit einer Vermehrung der Zahl der Kollegialmitglieder im Oberschulrath benützt werden sollte, um dem fachmännischen Elemente durch Heranziehung eines weiteren Schulmannes eine stärkere Vertretung zu gewähren und beschloß dem Wunsche Ausdruck zu geben, daß dieses Element künftighin auch thunlichst an einer der beiden leitenden Stellen zur Geltung kommen sollte.

Die für 2 Revisionsvorstände vorgesehene Nebengehalte von je 200 M. für Besorgung der Depositen-geschäfte des Oberschulraths aus Mitteln der betreffenden Anstaltsklassen und Stiftungen wurden auch bisher schon bezahlt und sind nur, und zwar zufolge Anordnung Großh. Oberrechnungskammer, erstmals in diesem Budget ersichtlich gemacht.

Antrag zu §§ 7 bis 15: Genehmigung.



## B. Kreis Schulvisitationen.

§§ 16 bis 22.

Gehaltsetat Seite 108. Wohnungsgeldetat Seite 150.

Die Kreis Schulräthe beziehen dormalen für die Beforgung der Kanzleigeschäfte Aversal beträge in Höhe von 350 — 420 *M*. Nach einer auf Anregung der Kommission Seitens der Großh. Regierung gegebenen Mittheilung ist aber beabsichtigt, ihnen in Rücksicht auf ihren sehr umfangreichen Bureaudienst und behufs Ermöglichung ihrer weitergehenden Verwendung für die Zwecke der eigentlichen Schulaufsicht besondere Hilfsbeamte beizugeben und demgemäß in dem Staatsvoranschlag der Jahre 1904/1905 die entsprechende Zahl von Stellen für Bureauassistenten — Abtheilung J Ordnungszahl 6 des Gehaltstarifs — anzufordern.

Die Kommission erklärt ihr Einverständnis mit der beabsichtigten Maßnahme.

Antrag zu §§ 16 bis 22: Genehmigung.

## Mittelschulwesen.

Die Kommission ist zunächst in eine allgemeine Erörterung über die Frequenz auf den Mittelschulen und über die Verwendung der für diese vorhandenen Lehrkräfte eingetreten und hat über einzelne hierbei sich ergebende Fragen von der Großh. Regierung Auskunft erbeten.

Anl. 1 u. 2.

1. Die Frequenzahlen sind aus den Anlagen 1 und 2 ersichtlich.

Aus diesen ergibt sich, daß die Klassen und einzelnen Parallelabtheilungen der Klassen in den Schulen der größeren Städte, vor Allem in den Knabenschulen, vielfach überseht sind, so daß bei der Fortdauer dieses Zustandes eine Ueberanstrengung der Lehrkräfte und eine Erschwerung der Unterrichtsertheilung, wie aber auch eine Beeinträchtigung des erzieherischen Einflusses Seitens der Lehrer und schließlich die Gefahr entstehen müßte, daß die Lehrziele nicht überall mehr erreicht werden können. Es wird daher auf eine weitere Theilung zu starker Klassen hinzuwirken zu sein.

2. Der Unterricht sollte, wenn immer möglich, je in den einzelnen Fächern und Jahreskursen von ein und demselben Lehrer erteilt werden. Ein Wechsel in der Lehrkraft unter dem Jahre stört den Fortgang des Unterrichts und gefährdet dessen Ergebnisse. Schon aus diesem Grunde ist erwünscht, daß eine große Anzahl ständig angestellter Lehrkräfte vorhanden ist, die an der Schule, wo sie einmal angestellt sind, regelmäßig Jahre hindurch bleiben. Das kann naturgemäß nur erreicht werden, wenn nahezu so viele Lehrstellen an den Schulen als etatmäßige errichtet werden als nach Voraussicht dauernd Lehrkräfte erforderlich erscheinen. Daneben ist es durchaus nicht unerwünscht, wenn die jüngeren Elemente für die erste Zeit ihrer Verwendung im praktischen Schuldienste, wenn auch gegen Vergütung, aber doch in einer Weise verwendet werden, die ihre Verletzbarkeit nach Maßgabe des Bedürfnisses und ihre Erprobung zur Verwendbarkeit an dieser oder jener etatmäßigen Stelle ermöglicht und im Falle des Nichtbewährens ihre Entfernung aus dem Dienste erleichtert. Darum ist vollkommen zu billigen, daß neben den etatmäßigen auch immer eine Anzahl nichtetatmäßiger Lehrstellen vorhanden ist. Die Frage ist nur, ob das Verhältniß zwischen den beiden Arten von Stellen dem Interesse des Dienstes wie den berechtigten Ansprüchen des Lehrerstandes, insbesondere der unständigen Lehrkräfte auf zeitige Verwendung in etatmäßigen Lehrstellen entspricht. Neben anderen Momenten wird auch die auf Jahre hinaus vernünftbare Aussicht auf eine frühere oder spätere etatmäßige Anstellung auf die Lust oder Unlust, sich dem Lehrfache zuzuwenden, von erheblichem Einflusse sein. Die Wahrscheinlichkeit, lange Zeit nach zurückgelegter Staatsprüfung und bestandener Probezeit auf die etatmäßige Anstellung warten zu müssen, wird nothwendig den Zugang neuer, namentlich auch der erwünschten besseren Kräfte vermindern. Diejenigen, die sich freudig und hoffnungsvoll dem Lehrfache zugewendet haben und nun viele Jahre in nichtetatmäßigen Stellungen zubringen müssen, verlieren leicht an Spannkraft und Freude an ihrem Berufe. So ist es gleichermaßen im Interesse der Schule, wie der Lehrer gelegen, wenn die Wartezeit nicht über das nothwendige Maß hinaus erstreckt wird.

In dieser Richtung liegen nun aber Klagen aus den Kreisen der akademisch gebildeten Lehrer vor. Im Berichte der Budgetkommission für die Jahre 1900 und 1901, erstattet vom Abgeordneten Fieser, ist auf



Seite 14 gesagt, der damals angeforderten Vermehrung der Professorenstellen sei die Annahme zu Grund gelegt gewesen, daß von je 5 Lehrstellen 4 als etatmäßige zu errichten sind. In der Verhandlung des Budgets der Mittelschulen im Plenum der II. Kammer vom 25. April 1900 ist auch dieses Verhältnis von mehreren Seiten als ein zumal in Vergleich mit den entsprechenden Zahlen in anderen deutschen Staaten, sehr ungünstiges bezeichnet worden, und der damalige Staatsminister und Minister des Unterrichts hat die hierüber geäußerten Anschauungen als durchaus begründet und als unerläßlich bezeichnet, daß trotz aller Beachtung der Sparjamkeitsrückichten die Zahl der etatmäßig angestellten Professoren bei den Gelehrten- und Realmittelschulen vermehrt werde, ein Bestreben, in welchem nicht nachgelassen werden dürfe.

Die folgenden Ausführungen werden zeigen, in wie weit die Anforderungen im gegenwärtigen Budget dem gerecht werden.

Der Effektivetat vom 1. Juli 1901 umfaßte eine Stellenzahl von 14 Direktoren an Gymnasien, 2 Direktoren an Progymnasien, 160 Professoren an solchen Schulen, zusammen 176, ferner 10 Direktoren der Realgymnasien und Oberrealschulen, 19 Direktoren und Vorstände der sieben- und sechsklassigen Realmittelschulen, 191 Vorstände der übrigen Realmittelschulen und Professoren an den Realmittelschulen, zusammen 220, und endlich 7 Direktoren der Höheren Mädchenschulen und 19 Professoren an solchen, zusammen 26. Die Summe der etatmäßigen Stellen für akademisch gebildete Lehrer an den Mittelschulen beträgt also nach dem Stand vom 1. Juli 1901 — die zufällig erledigten Stellen mitgerechnet — 422. Im gegenwärtigen Budget werden neu angefordert 6 Professorenstellen an Gymnasien und Progymnasien, 3 Vorstandsstellen an 7- und 6-klassigen Realmittelschulen, 13 Professorenstellen an Realmittelschulen und 4 Professorenstellen an Höheren Mädchenschulen, insgesammt also 26, so daß sich nach Vollziehung des Budgets ein Effektivetat von 448 etatmäßigen Stellen für akademisch gebildete Lehrer an den Mittelschulen ergeben würde.

Dem stehen gegenüber an nicht etatmäßigen Stellen für akademisch gebildete Lehrer (Lehramtspraktikanten) an Gymnasien und Progymnasien 44, an Realmittelschulen 66, zusammen also 110. Die Zahl der an den Höheren Mädchenschulen verwendeten Lehramtspraktikanten ist aus dem Budget nicht ersichtlich.

Das Verhältnis der Stellen für etatmäßig angestellte zu den Stellen für nicht etatmäßig angestellte akademisch gebildete Lehrer an den Mittelschulen — abgesehen von den Höheren Mädchenschulen — würde demgemäß nach Vollzug des Budgets sein: insgesammt: 418:110 oder 3,8:1 insgesammt und an Gymnasien und Progymnasien allein:  $176 + 6 = 182:44$  oder 4,13:1, an den Realmittelschulen allein  $220 + 16 = 236:66$  oder 3,57:1.

Allein der Budgetaufstellung ist der von der Gr. Regierung angenommene Stand vom 1. Juli 1901 zu Grund gelegt, welcher in auffälligem Maße durch die Entwicklung im Schuljahre 1901/02 überholt ist. Den folgenden Ausführungen dient daher der Stand vom 1. Dezember 1901 zur Grundlage, da man so der wirklichen Sachlage näher kommt und für diesen Zeitpunkt zuverlässige amtliche Zahlen vorliegen. Diese sind aus der Mittheilung der Großh. Regierung ersichtlich, welche der Kommission auf einige Anfragen zugekommen und als Anlage 3 abgedruckt ist.

## Anlage 3.

Die in der Anlage 3 enthaltenen Berechnungen ziehen die Höheren Mädchenschulen und die Lehrerbildungsanstalten, einschließlich des Prinzessin-Wilhelm-Stifts, heran. In den folgenden Ausführungen sind diese beide Schularten außer Betracht gelassen, weil an ihnen die Verwendung von Lehramtspraktikanten selten ist und nach der Beschaffenheit dieser Schulen nur ganz ausnahmsweise stattfinden sollte, weil ferner an denselben das Element der nicht akademisch gebildeten Lehrer sehr stark vertreten ist, ihre Heranziehung also nur dazu führen würde, die Darstellung des Verhältnisses zwischen akademisch gebildeten etatmäßigen und nicht etatmäßigen Lehrern an den Mittelschulen im Ganzen zu stören.

Nach der Anlage 3 waren für akademisch gebildete Lehrer am 1. Dezember 1901 an ständigen Lehrstellen vorhanden:

	für etatmäßig angestellte	für nicht etatmäßige
an Gymnasien und Progymnasien	176	53
an Realmittelschulen	220	81
	<hr/> 396	<hr/> 134

396 : 134 oder 2,95 : 1.  
461



Setzt man den Stand der in ständigen Lehrstellen verwendeten nicht etatmäßigen Lehrer vom 1. Dezember 1901 zu Grunde und stellt die betreffenden Zahlen in Vergleich mit den nach dem gegenwärtigen Budget zu besetzenden Stellen der etatmäßig angestellten, so ergibt sich — wieder nach der Anlage 3 — Folgendes:

	etatmäßig angestellte akadem. geb. Lehrer.	nicht etatmäßige
an Gymnasien und Progymnasien	182	47
an Realmittelschulen	228	73
	<hr/> 410	<hr/> 120

410 : 120 oder 3,41 : 1.

Hierbei sind nicht mitgerechnet 8 etatmäßige Stellen, nämlich 4 für Freiburg, 3 für Singen und 1 für Ettlingen, die erst neu errichtet werden und also 3. Bt nicht von Praktikanten verwaltet sind. (Vergl. unten Seite 12.)

Dabei ist hervorzuheben, daß ja nur bei den reinen Staatsanstalten, den Gymnasien und Progymnasien, ein Hin- und Herschieben der Professoren je nach dem wechselnden Bedürfnisse angängig wäre, während bei den Realmittelschulen die Zahl der Professoren in den zwischen dem Staat und den Gemeinden vereinbarten Satzungen festgelegt ist und nur mit Zustimmung beider Theile geändert werden kann. Aus diesem Grunde erscheint angezeigt, diese beiden Arten von Schulen auseinanderzuhalten und, soweit das vorhandene Material dazu ausreicht, auch die einzelnen Arten von Realmittelschulen je für sich allein zu behandeln.

An Gymnasien und Progymnasien wird das Verhältniß  $182 : 47 = 3,87 : 1$ , an den Realmittelschulen insgesammt  $228 : 73 = 3,12 : 1$ .

Nach den Angaben in einem den Kommissionsmitgliedern zugekommenen Sonderabdruck aus den süddeutschen Schulblättern Jahrgang 1902 Nr. 1 enthaltenen Aufsätze waren am 1. Dezember 1901 an ständigen Stellen für akademisch gebildete Lehrer vorhanden, und werden nach Vollzug des Budgets vorhanden sein.

an Realgymnasien	etatm. angeft.	nicht etatmäßige	
Ettenheim	6	3	oder 2 : 1
Karlsruhe	18	7	2,57 : 1
Mannheim	11	6	1,83 : 1
	<hr/> 35	<hr/> 16	oder 2,2 : 1
an Oberrealschulen (einschl. Realschule Karlsruhe)			
Baden	7	3	oder 2,33 : 1
Freiburg	14 + 1	10 — 1	1,6 : 1
Heidelberg	10 + 2	8 — 2	2 : 1
Karlsruhe	22	9	2,44 : 1
Konstanz	7	4	1,75 : 1
Mannheim	17 + 4	9 — 4	4,2 : 1
Pforzheim	9	5	1,8 : 1
	<hr/> 86 + 7 = 93	<hr/> 48 — 7	oder 2,27 : 1
Die neunklassigen Realmittelschulen		128 : 57	oder 2,24 : 1.

An den beiden Realprogymnasien Mosbach und Weinheim und den 16 weiteren Realschulen ist das Verhältniß im Allgemeinen 4 oder 5 : 1.

An den höheren Bürgerschulen sind nur wenige Praktikanten verwendet, dagegen ist hier das nicht akademisch gebildete Lehrerelement stärker vertreten.



Aus diesen Zahlen ergibt sich, daß auch nach Vollziehung des gegenwärtigen Budgets an allen Mittelschulen zusammengenommen das schon früher als zunächst erstrebenswerth anerkannte Verhältniß 4:1 nicht erreicht würde, und daß vor allem an den Realgymnasien und Oberrealschulen das Verhältniß ein äußerst ungünstiges bliebe.

Die Kommission war nach Kenntnißnahme von diesen Thatsachen einmüthig darin, daß der gegenwärtige Zustand sehr unerwünscht ist und dringend der Abhilfe bedarf, welche durch die vorgeschlagenen Bewilligungen für die beiden folgenden Jahre indessen wieder nicht im richtigen Maße erreicht werden kann. Dies umfoweniger, als ja nach den bisherigen Erfahrungen mit Beginn der Schuljahre 1902/03 und 1903/04 beim weiteren Anwachsen der Schülerzahl wieder weitere Parallelabtheilungen einzelner Klassen und damit eine weitere Vermehrung der Lehrkräfte nöthig fallen wird, was bis zur budgetmäßigen Genehmigung der dann erforderlichen Professorenstellen wieder nur durch Schaffung nicht-etatmäßiger Lehrstellen und somit wieder durch Verschlechterung der Verhältnißzahl möglich ist.

Am 1. Dezember 1901 waren ständige Lehrstellen vorhanden:

an Gymnasien und Progymnasien	176 + 53 = 229
an Realmittelschulen	220 + 81 = 301

Um unter diesen das Verhältniß 4:1 herzustellen, müßten also angestellt werden

an den ersteren	$229 : 5 = 45,8$ oder $46 \times 4 = 184$ etatmäßig und 46 nicht-etatmäßig,
an den letzteren	$301 : 5 = 60,2$ oder $60 \times 4 = 240$ etatmäßig und 60 nicht etatmäßig.

Hieraus ergibt sich bezüglich der etatmäßig angestellten akademisch gebildeten Lehrer (Professoren):

	Stand vom 1. Dez. 1901	Stand nach Vollzug des Budgets	Stand nach dem Verhältniß 4:1	also Mehrererforderniß über die Budget- anforderung
an Gymnasien u. Progymnasien:	176	182	184	2
an Realmittelschulen:	220	228	240	12

Geht man aber von der gewiß richtigen Voraussetzung aus, daß da, wo nach dem auf den Satzungen beruhenden Stand vom 1. Dezember 1901 das Verhältniß 4:1 oder 5:1 besteht, eine Verschlechterung nicht eintreten sollte, läßt also die Realschulen außer Berechnung und betrachtet sodann auch, wie oben geschehen, Realgymnasien einerseits und die Oberrealschulen andererseits für sich, so ergibt sich folgende Rechnung:

	Stand vom 1. Dez. 1901	Stand nach Vollzug des Budgets	Stand nach dem Verhältniß 4:1	also Mehrererforderniß über die Budget- anforderung
an Realgymnasien:	35	35	40	5
an Oberrealschulen:	86	93	107	14

Wenn noch, was sehr zu wünschen wäre, in einem Nachtragsbudget diese Zahl von Professorenstellen angefordert würde, so würde damit für den Augenblick erst das Verhältniß von 4:1 erreicht werden. Nach Anlage ist das Verhältniß in Hessen 6,26:1, in Bayern 14,82:1. Nach dem oben erwähnten Aufsatze in den Südwestdeutschen Schulblättern wäre es in Sachsen 10:1, in Preußen 9:1 (nach dem neuesten Etat 16:1), in Elsaß-Lothringen und Württemberg 7:1. Baden steht also hinter den anderen genannten Bundesstaaten nicht unerheblich zurück und sollte daher in den folgenden Budgetperioden allmählich, aber nicht allzulänglichsam eine weitere Besserung anstreben.

Um eine Uebersicht über die Zahl der für den Schuldienst z. Bt. verwendbaren und verwendeten Lehramtspraktikanten und ihre Anstellungsverhältnisse zu gewinnen, hat die Kommission von Seiten der Großh. Regierung folgende Auskunft erbeten:



„Von den in den Jahren 1892–1901 recipirten Lehramtspraktikanten sind nach dem Stand vom 25. Januar 1902 noch nicht etatmäßig angestellt . . . . . 228

Von diesen sind in den öffentlichen Schuldienst bis jetzt überhaupt nicht eingetreten 12  
sind später ausgeschieden beziehungsweise dormalen für anderweite Thätigkeit beurlaubt 35  
zur Zeit als Einjährig-Freiwillige beim Militär . . . . . 9

56

sodasß verwendbar bleiben für den öffentlichen Schuldienst . . . . . 172

Hievon sind verwendet

an Volksschulen — Bürgerschulen — . . . . . 13

als Stellvertreter . . . . . 10

sind Volontäre . . . . . 7

sind als krank außer Dienst . . . . . 2

32

so daß die Zahl der dormalen an Mittelschulen und Lehrerseminarien auf ständigen nicht etatmäßigen Lehrstellen verwendeten Lehramtspraktikanten beträgt . . . . . 140

Die Zahl der Lehramtspraktikanten, welche den badischen Schuldienst behufs Uebertritts in den Schuldienst eines anderen deutschen Staates endgiltig verlassen haben, hat nach dem Stand vom 20. Januar 1902 betragen:

im Jahr 1899	3
„ „ 1900	2
„ „ 1901	8
„ „ 1902	5 (die sämtlich erst auf 1. April austreten).

An verwendbaren Praktikanten sind nach dem Stand vom 20. Januar 1902 noch vorhanden:

aus dem Jahrgang 1892	1
„ „ „ 1893	11
„ „ „ 1894	18
„ „ „ 1895	11
„ „ „ 1896	18
„ „ „ 1897	16
„ „ „ 1898	14
„ „ „ 1899	21
„ „ „ 1900	30
„ „ „ 1901	32
zusammen	172

Zur etatmäßigen Anstellung sind gelangt:

aus dem Jahrgang 1892	36
„ „ „ 1893	23
„ „ „ 1894	5
„ „ „ 1895	4
zusammen	68

Für die etatmäßige Anstellung der Praktikanten aus den Jahren 1894 und 1895 war — abgesehen von einem Fall, wo sich die frühere Anstellung aus dem Umstand rechtfertigte, daß der betreffende Praktikant bereits 12 Jahre als Reallehrer thätig gewesen, — die dienstliche Erwägung maßgebend, daß ältere Praktikanten, welche den Anforderungen der betreffenden Stellen entsprachen,



beziehungsweise genügt hätten, nicht vorhanden waren. In sechs Befetzungsfällen waren die Betroffenen überdies von den bei der Befetzung mit beteiligten Stadtgemeinden in Vorschlag gebracht worden."

Hieraus ergibt sich, daß 3. Jt. von den in den öffentlichen Schuldienst eingetretenen und verwendbaren Lehramtspraktikanten nur 10, welche als Stellvertreter, und 7, welche als Volontäre Dienst thun, sich in nicht ständigen Lehrstellen befinden, daß also das Bedürfnis zumal nach dem auf 1. April 1902 erfolgten Austritt der 5 in den Schuldienst anderer deutscher Staaten übertretenden Praktikanten kaum mehr gedeckt werden kann. Dies wäre um so bedenklicher, wenn richtig ist, daß der für die nächsten Jahre in Aussicht stehende Zugang nicht stark sei, und daß noch Uebertritte weiterer Praktikanten für die nächste Zeit bevorstehen. Als einer der Gründe für diese unerfreulichen Erscheinungen muß wohl auch in Betracht gezogen werden, daß die Aussicht auf etatmäßige Anstellung in Baden im Allgemeinen nicht so günstig ist, wie anderwärts, und daß in den anderen Staaten den badischen Lehramtspraktikanten bei sofortiger etatmäßiger Anstellung bessere Gehaltsbedingungen gewährt werden, als sie ihnen in Baden selbst bei späterer etatmäßiger Anstellung zulämen.

3. Auf eine Anfrage der Kommission bezüglich der Zuteilung von Schreibaushilfen an die Direktoren der Mittelschulen hat die Großh. Regierung erklärt:

"Den Direktoren der Gelehrtenschulen ist die Ermächtigung erteilt, Schreibaushilfen zur Beforgung ihrer Kanzleigeschäfte beizuziehen und die hiefür erwachsenden Auslagen auf die Position „Sachliche Amtskosten“ zur Zahlung auf die Anstaltskasse anzuweisen. Das Gleiche gilt von den Direktionen an der Lehrerbildungsanstalten.

Den Aufwand für Schreibaushilfe bei den Direktionen und Vorständen der Realmittelschulen hätten die betreffenden Gemeinden zu übernehmen. Eine Verpflichtung hiezu besteht für dieselben dermalen nicht, thatsächlich wird aber wohl auch an solchen Anstalten die Leistung einer Aushilfe auf Verlangen der Direktionen bei den betreffenden Gemeinden auf keinen Widerstand stoßen. Es steht aber auch nichts im Wege, die Verpflichtung der Gemeinden zur Bereitstellung der erforderlichen Mittel in den Satzungen der einzelnen Anstalten festzulegen.

Einen ständigen Kanzleibeamten bedürfen die Direktionen der Mittelschulen unseres Erachtens nicht, es würde genügen, wenn ihnen die Mittel für eine Schreibaushilfe, die sie nach Belieben beiziehen können, zur Verfügung gestellt werden."

Die Kommission hält für wünschenswert, daß den Direktoren der Mittelschulen — wie auch denjenigen der Lehrerbildungsanstalten — auf dem von der Großh. Regierung angegebenen Wege nach Maßgabe des Bedürfnisses die Beiziehung einer Schreibaushilfe ermöglicht werde.

### C. Gymnasien und Progymnasien.

#### §§ 23 bis 26.

Gehaltsetat Seite 108. Wohnungsgeldetat Seite 150. Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben Seite 189. Vermögensstandsdarstellung Seite 192. Entzifferung der „anderen persönlichen Ausgaben“ Seite 197.

An Professorenstellen (D 1) werden „zur Herbeiführung eines besseren Verhältnisses zur Zahl der nicht etatmäßigen Lehrer“ 6 weitere angefordert. An Nebengehalten bzw. Vergütungen sind neu aufgeführt 800 M. für einen zweiten Beamten als Dozent an der Universität Heidelberg, 1500 M. für einen Beamten für die Abhaltung praktisch pädagogischer Übungskurse an der Universität Freiburg und kleinere Beträge für 3 Beamte wegen Beforgung der Lehrerbibliotheken.

In den Voranschlägen der Einnahmen und Ausgaben Seite 189 erscheint unter § 5 der ständige Staatsbeitrag für das Gymnasium in Rastatt von bisherigen 8575 M. auf 3998 M. herabgesetzt. Die

Verhandlungen der zweiten Kammer 1901/1902. 5. Beilageheft.



Kommission hat hierwegen und zugleich auch wegen Entstehung und Berechnung dieser ständigen Staatsbeiträge überhaupt eine Anfrage an die Großh. Regierung gerichtet und darauf folgende Antwort erhalten:

„Die sogenannten „ständigen Staatsbeiträge“ sind Leistungen der Staatskasse, die fast durchweg aus der Zeit der Uebernahme der Gelehrtenschulen unter die staatliche Aufsicht und Verwaltung herrühren und ihrem Betrage nach ein für allemal fest bestimmt sind (im Gegensatz zu den „unständigen“, d. h. ihrem Betrage nach wandelbaren Staatsbeiträgen). Es handelt sich hierbei theils um Verpflichtungen, die früher kirchlichen Vermögen zu Gunsten von Gelehrtenschulen auferlegt waren und mit der Säkularisation des betreffenden Vermögens auf die Staatskasse übernommen wurden, theils um Zuschüsse, die seiner Zeit einzelnen bestimmten Anstalten zur theilweisen Bestreitung der Lehrerbefordungen oder eines anderen Theiles des Betriebsaufwandes zugesichert wurden, theils um Entschädigungen, die einzelnen Anstalten aus bestimmten Gründen z. B. für die Entziehung gewisser Berechtigungen (Verlagsrecht des Karlsruher Gymnasiums für Lehrbücher, Kalender) gewährt wurden.

Was den Wegfall der bisher aus der Amortisationskasse an die Gymnasiumskasse in Nastatt geleisteten sogenannten Revenuenentschädigung im Betrage von jährlich 4856 M. betrifft, so handelt es sich hierbei nicht um eine einfache Einstellung der fraglichen Leistung ohne gleichzeitige Ersatzleistung, sondern um die — in analoger Anwendung des Gesetzes über die Ablösung von Schulkompetenzen zu Volksschullehrergehalten (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1884 Seite 73) — vorgenommene Ablösung derselben. Die Einnahme aus „Grundstockkapitalien“ erscheint deshalb beim Gymnasium in Nastatt im Budget für 1902/03 mit einer entsprechend höheren Summe, als bisher. Das Ablösungskapital selbst wird erst in die dem nächsten Budget heizugebende Vermögensstands-darstellung der Gelehrtenschulen aufgenommen werden, da die Darstellung für 1902/03 beim Abschluß des Ablösungsvertrages bereits gefertigt war und zwar nach dem Stand vom 1. Januar 1901.“

Anlage 4.

Der Ablösungsvertrag ist als Anlage 4 angegeschlossen.

Antrag zu §§ 23 bis 26: Genehmigung.

**D. Lehrerbildungsanstalten.**

§§ 27 bis 40.

Gehaltsetat Seite 110. Wohnungsgeldetat Seite 150. Voranschlagsätze Seite 194 und 207. Entzifferungen der „anderen persönlichen Ausgaben“ Seite 198 und 210.

1. Turnlehrerbildungsanstalt.

2. Lehrerfeminare.

Auf Anfrage theilte die Großh. Regierung der Kommission mit, daß der Entwurf eines Lehrplanes für sechsstufige — statt bisher fünfstufige — Lehrerbildungsanstalten mit obligatorischem Unterricht in der französischen Sprache in Bearbeitung ist.

Die Aufnahme der schon bisher an 4 Reallehrer für Führung der Seminarfortklassen bezahlten jährlichen Vergütungen in die Erläuterungen zum Gehaltsetat beruht auf einer Anordnung der Großh. Oberrechnungskammer.

Für die beiden Lehrerfeminare Karlsruhe II und Meersburg mit 5 bezw. 6 Jahreskursen soll je eine weitere etatmäßige Musiklehrerstelle errichtet werden, dagegen je eine nicht etatmäßige Lehrerstelle in Fortfall kommen. In Karlsruhe II insbesondere, das Böglinge beider christlicher Konfessionen aufnimmt, soll neben dem bisherigen katholischen etatmäßigen Musiklehrer auch ein evangelischer angestellt werden. Demselben wird der Unterricht im Orgelspiel und Choralgesang für die evangelischen Böglinge durch einen Nebenlehrer erteilt. Der neue Musiklehrer hätte überdies den Violinunterricht zu übernehmen, der zur Zeit durch einen nicht etatmäßigen Lehrer erteilt wird.

Der Diener des Lehrerfeminars II in Karlsruhe hat die Verpflichtung, die Gehwege um das



um das es sich im vorliegenden Falle handelt, 620 Metern haben, rein zu halten und im Winter von Schnee und Eis zu befreien oder bei Glätteis zu bestreuen.

Die Gehwegreinigung im Allgemeinen hat wohl die Stadt übernommen, allein die von städtischer Seite vorgenommene Reinigung genügt vielfach nicht, da sie nur in längeren Zwischenräumen erfolgt und die Reinigung von Schnee und Eis überhaupt nicht in sich schließt.

In Anbetracht des großen Umfanges des fraglichen Geschäftes erscheint die Höhe der hiefür in Form eines Nebengehaltes gewährten Vergütung von 450 *M* wohl gerechtfertigt.

### 3. Präparandenschulen.

### 4. Lehrerinnenseminar Prinzessin-Wilhelm-Stift.

Hier erscheint zum ersten Male ein Betrag von 2540 *M* jährlich für Wohnungsgeld, weil die ökonomischen Verhältnisse des Seminars eine gleichmäßige Behandlung des Erfasses des Wohnungsgeldes der etatmäßigen Beamten mit den übrigen Lehrerbildungsanstalten geboten erscheinen ließen.

Die Kommission ist damit einverstanden.

### 5. Zur Unterstützung des nicht etatmäßigen Lehrer- und Dienstpersonals.

Der hier zum ersten Male angeforderte Betrag von 390 *M* jährlich beruht auf Art. 28 Statutes und rechtfertigt sich aus dem Normalfalle von 7 *M* 50 *S* pro Kopf des nicht etatmäßigen Personals.

### 6. Sonstige Einrichtungen für die Lehrerbildung.

Der Ansatz in § 40 „Gebühren und Reisekosten der Volksschullehrer bei Lehrerkonferenzen“ ist um 690 *M* erhöht. Dies rührt her von einer Neuregelung, wie sie in der Verordnung des Großh. Oberschulraths vom 28. November 1900 dahin getroffen wurde, daß die zur Teilnahme an den amtlichen Konferenzen verpflichteten Lehrer und Lehrerinnen, wenn sie am Konferenzorte oder bis zu 2 Kilometer davon entfernt wohnen, eine Gebühr von 3 *M*, bei weiterer Entfernung eine solche von 4 *M*, außerdem bei Entfernung des Wohnortes vom Konferenzorte von über 2 Kilometer eine Reisekostenvergütung von 5 *S* für den Kilometer (Hin- und Rückweg) erhalten.

Antrag zu §§ 27 bis 40: Genehmigung.

## E. Blindenerziehungs- und Taubstummenanstalten.

### §§ 41 bis 43.

Gehaltsetat Seite 112. Wohnungsgeldetat Seite 152. Voranschläge Seite 196. Entzifferung der „anderen persönlichen Ausgaben“ Seite 198.

Für die Blindenerziehungsanstalt soll unter Wegfall einer Hauptlehrerstelle eine Reallehrerstelle (Gehaltsklasse II) errichtet werden.

Die Bebauung des für die Taubstummenanstalt in Meersburg gepachteten Gartens geschieht durch die Anstaltszöglinge unter Aufsicht und Anleitung eines Reallehrers, welcher für dieses — nicht zu seinen regelmäßigen Dienstobliegenheiten gehörige — Geschäft schon seit längerer Zeit eine besondere Vergütung bezieht.

Dieser Nebenbezug von 100 *M* jährlich wurde zufolge Anordnung Großh. Oberrechnungskammer im Budget für 1902/1903 erstmals ersichtlich gemacht, eine Neubewilligung steht nicht in Frage.

Antrag zu §§ 41 bis 43: Genehmigung.

## F. Realmittelschulen.

### §§ 44 bis 48.

Gehaltsetat Seite 124. Wohnungsgeldetat Seite 158. Darstellung des ständigen und unständigen Staatsbeitrags Seite 199. Voranschläge Seite 202. Entzifferung der „anderen persönlichen Ausgaben“ Seite 206.

Seit 1. Oktober 1901 sind den Direktoren des Realgymnasiums und der Oberrealschule in Mannheim Dienstwohnungen zugewiesen.



In Folge dessen erleidet die Anlage 3 des Spezialbudgets — Seite 165 Titel X Unterrichtswesen II. Mittel- und Volksschulen — folgende Aenderungen: Anstelle von 2 Direktoren von Realgymnasien und 3 Direktoren von Oberrealschulen sind als Dienstwohnungsinhaber 3 Direktoren von Realgymnasien und 4 Direktoren von Oberrealschulen aufzuführen, wogegen von den Stelleninhabern, welche zur Bestreitung ihres Aufwandes für Wohnungsmiethe feste Zuschüsse von den Städten erhalten (Absatz 3 der Bemerkungen), der Direktor des Realgymnasiums und 1 Direktor der Oberrealschulen in Wegfall kommt.

Von der Oberrealschule in Freiburg wird wegen des großen Umfanges der Anstalt eine siebenklassige Realschule abgezweigt. Die Höhere Bürgerschule in Ettlingen wird zu einer sechsclassigen Realschule erweitert. In Singen wird eine sechsclassige Realschule neu errichtet, die bisherige Bürgerschule daselbst aufgelöst. Es sind unter dem Titel Direktoren und Vorstände der 7- und 6-classigen Realmittelschulen nach C 7 des Gehaltstarifs daher 3 weitere Stellen angefordert. Die Zahl der Vorstände der übrigen Realmittelschulen und Professoren an den Realmittelschulen nach D 1 des Gehaltstarifs soll um 13 vermehrt werden, weil in Folge Organisationsänderung bzw. Neueinrichtung von Anstalten für die Realschule in Freiburg 4, für die in Ettlingen und Singen je 2, zusammen 8 Professorenstellen nöthig fallen, und weil zur Herbeiführung eines entsprechenden Verhältnisses zwischen Professoren und Praktikanten an der Oberrealschule in Heidelberg 2 und an derjenigen in Mannheim 4 Professorenstellen errichtet werden sollen, wogegen die bisher hier aufgeführte Vorstandsstelle an der höheren Bürgerschule in Ettlingen in Fortfall kommt.

Die Zahl der Reallehrer (Gehaltsklasse I und II) soll um je eine vermehrt werden, weil für die neue Realschule in Singen zwei derartige Stellen nöthig fallen.

Die Kommission erhielt auf Anfrage betreffs der in Baden und in einigen anderen Bundesstaaten den Realmittelschulen verliehenen Berechtigungen und bezüglich der in Baden und anderwärts mit den Reformschulen gemachten Erfahrungen folgende Mittheilung der Großh. Regierung:

„I. Die Reifeprüfung der Oberrealschulen berechtigt:

1. im Reichsdienst:

- a) für die Annahme von Civilwärttern, welche als Posteleven in den Post- und Telegraphendienst eintreten wollen;
- b) für die Prüfung und Anstellung im Schiffbau und Maschinenbaufach der Kaiserlichen Marine;
- c) für Anstellung als technischer Hilfsarbeiter oder technischer Referent im Kaiserlichen Patentamt.

2. in Preußen:

- a) für die Zulassung zur Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen;
- b) für die Zulassung zu den Staatsprüfungen im Hochbau-, Bauingenieur- und Maschinenbaufach;
- c) für die Zulassung zu den Prüfungen des königlichen Forstverwaltungsdienstes;
- d) für das Studium des Bergfaches und für die Zulassung zu den Prüfungen, durch welche die Befähigung zu den technischen Aemtern bei den Bergbehörden des Staates darzulegen ist.

3. in Württemberg:

für die Zulassung zu den Prüfungen im Hochbau-, Bauingenieur- und Maschineningenieurfach. (Königliche Verordnung vom 13. April 1892, betreffend die Staatsprüfungen im Baufach.)



## 4. in Baden:

- a) für die Zulassung zur Staatsprüfung für das höhere Lehramt in Mathematik und Naturwissenschaften;
- b) für den Eintritt in den höheren Eisenbahnverwaltungsdienst;
- c) für die Zulassung zur Prüfung als Nahrungsmittelchemiker.

Bayern und Sachsen besitzen nach dem vom Bundesrath herausgegebenen Verzeichniß der militärberechtigten Anstalten keine Oberrealschulen.

Bezüglich der hessischen Verhältnisse fehlt es uns an den erforderlichen Materialien.

## II. Die Reifeprüfung der Realgymnasien berechtigt in Baden:

- a) zur Zulassung zur ärztlichen Prüfung;
- b) zur Zulassung zur Staatsprüfung für das höhere Lehramt in Mathematik, Naturwissenschaften und neueren Sprachen;
- c) zur Zulassung zur Prüfung im Forstfach, im Baufach, im Maschinenbau, im Ingenieurfach;
- d) zur Zulassung zur Prüfung im höheren Post- und Eisenbahndienst.

Ueber die mit den Reifezeugnissen der Realgymnasien in anderen deutschen Staaten verbundenen Berechtigungen vermögen wir mangels des erforderlichen Materials keine Auskunft zu geben.

Zur Zeit bestehen in Baden folgende nach dem Frankfurter beziehungsweise Altonaer „Reformsystem“ eingerichtete Lehranstalten:

## 1. Das Realgymnasium in Karlsruhe.

Dasselbe ist nach dem Frankfurter Plan für eine gymnastiale und eine realgymnastiale Seite eingerichtet. Das Lateinische beginnt in Untertertia, das Griechische in Untersekunda. Die Scheidung der beiden Linien setzt also in letzterer Klasse ein.

Die Organisation ist mit dem laufenden Schuljahr bis in die Untersekunda vorgeritten, so daß Latein im dritten, das Griechische im ersten Jahr (seit einem Vierteljahr) unterrichtet wird. In beiden Sprachen sind bis jetzt die Erfolge so, daß man erwarten darf, es werde den Schülern möglich sein, seiner Zeit den Anforderungen der Reifeprüfung zu genügen. Zu einer Beurtheilung der Frage, ob unter dem mit hohen Stundenzahlen in den oberen Klassen auftretenden Unterricht in den beiden alten Sprachen die modernen Sprachen und die Realfächer nicht leiden werden, liegen jetzt noch nicht genügende Erfahrungen vor.

Die Anstalt ist gut besucht, die gymnastiale Linie schwächer als die realgymnastiale, aber auch für die Beurtheilung der Frequenz sind genügende Anhalte jetzt, wo erst zwei Jahre der Organisation nach dem Frankfurter Lehrplane abgeschlossen sind, noch nicht vorhanden. Die unteren drei Klassen entsprechen den drei unteren Klassen einer badischen Oberrealschule. Mit dem vierten Jahr (Untertertia) geht die Frequenz zurück (Schuljahr 1900/1901 von 105 Schülern der IV. auf 79 der Untertertia).

## 2. Das Realgymnasium in Ettenheim

hat seit Herbst 1899 den Lehrplan des Karlsruher Realgymnasiums zugleich mit der Erweiterung von einem 7klassigen Realprogymnasium zu einer 9klassigen Anstalt.

Die ersten Abiturienten vom Herbst 1901 waren nach dem alten Realgymnasial-Lehrplan von unten auf in Latein unterrichtet, indem ein Reform-Lehrplan erst 1894 von Sexta beginnend zugleich mit Erweiterung zu einer 7klassigen Anstalt eingeführt worden ist. Dieser besonders ge-



staltete Lehrplan mit einem Realgymnasial- und einem Realschulzweig wurde aufgegeben und durch den Karlsruher Lehrplan ersetzt, da die Schüler auf keiner anderen Anstalt des Landes unmittelbaren Anschluß fanden. Die Erfolge nach dem derzeitigen Lehrplane sind befriedigend.

### 3. Das Realprogymnasium in Weinheim,

Herbst 1900 aus der 6klassigen, mit der Bender'schen Anstalt verbundenen Höheren Bürgerschule hervorgegangen, hat einen 7klassigen Lehrplan mit drei Linien. Auf dem 3klassigen Realschul-Unterbau beruht: 1. eine 3klassige Realschul-Abtheilung, 2. eine 4klassige Gymnasial-Abtheilung, die sich wie das Karlsruher Realgymnasium nach zweijährigem gemeinsamen Unterricht (mit Latein) abermals in eine eigene gymnastiale (mit Griechisch) und eine realgymnastiale (mit Englisch) spaltet.

Da der neue Lehrplan von unten aufsteigend erst seit  $1\frac{1}{4}$  Jahr in Wirksamkeit ist, kann von Erfahrungen noch nicht gesprochen werden.

### 4. Die Höhere Bürgerschule in Ettlingen,

bisher 4-klassig, wurde Herbst 1901 erweitert zu einer Realschule mit Realprogymnasium nach besonderem Lehrplan. Auf dem gemeinsamen Realschul-Unterbau von 3 Klassen erhebt sich

1. eine 3-klassige Realschulabtheilung,
2. eine ebensolche Realgymnasialabtheilung mit dem Karlsruher Lehrplan, die jedoch in den meisten Fächern gemeinsam unterrichtet werden, dagegen hauptsächlich in Englisch und Latein getrennt. Erfahrungen liegen nicht vor, da im verfloffenen Herbst kein Schüler für die realgymnastiale Abtheilung sich entschlossen hat; dagegen wird diese im kommenden Herbst ins Leben treten.

### 5. Die Oberrealschule mit Realgymnasium in Baden

ist nach dem Altonaer System — also mit Ausschluß des humanistisch-gymnasialen Zweigs — organisiert. Vollendet war die Organisation zu Anfang des Schuljahres 1899/1900. Die Frequenz der Doppelanstalt ist eine mittlere, zwischen 200 und 250 Schülern. Gemeinsam ist der lateinlose Unterbau nach dem Lehrplan der Oberrealschule für die 3 unteren Klassen; die Gabelung beginnt in Untertertia mit Aufnahme des Lateinischen für den realgymnasialen Zweig und Reduzierung der Stundenzahl für diesen Zweig in Englisch, Französisch und Mathematik. Auffällig ist das plötzliche Herabsinken der Klassenfrequenz mit Schluß der Obersekunda.

Die Erfahrungen sind bis jetzt, nachdem 1900 und 1901 Reifeprüfungen am Schluß der beiderseitigen Oberprimen stattgefunden haben, nicht ungünstige, doch ist nicht zu verkennen, daß den Schülern des realgymnasialen Zweigs die Erreichung des dem Realgymnasium für das Lateinische vorgeschriebenen Lehrzieles große Mühe macht und bis jetzt wenigstens hervorragende Leistungen in diesem Fache nicht zu Tage gefördert hat.

### 6. Zu den Reformschulen ist in gewissem Sinne auch

#### das Mädchengymnasium in Karlsruhe

zu rechnen, da es, dem Frankfurter System entsprechend, das Lateinische in Untertertia, das Griechische in Untersekunda beginnt. In den unteren drei Klassen theilen die Mädchen den Unterricht der Höheren Mädchenschule, von Untertertia ab ist der ganze Unterricht von dem der Höheren Mädchenschule getrennt. Die Frequenz ist eine allmählig steigende, 1899/1900 waren es 24, 1900/1901 37, im laufenden Schuljahr 73 Mädchen.

Die bis jetzt gemachten Erfahrungen sind günstig; hierzu trägt übrigens auch der durchweg sehr befriedigende Fleiß der Mädchen bei. Die Ergebnisse der bis jetzt abgehaltenen zwei Reifeprüfungen stehen hinter denen der Gymnasien nicht zurück, auch nicht in der Mathematik."



**G. Höhere Mädchenschulen.**

§§ 49 und 50.

Gehaltsstat Seite 126. Wohnungsgeldstat Seite 158. Voranschläge Seite 207. Entzifferung der „andern persönlichen Ausgaben“ Seite 210. Berechnung des Staatsbeitrags Seite 211.

Die Leistungen des Staates zu den Höheren Mädchenschulen — 7 Gemeindeanstalten — bestanden bisher nach den betreffenden Vereinbarungen in Folgendem:

Zur Deckung der Gehalte (einschließlich Sterbegehälte) und Vergütungen, Wohnungsgeld, Zugskosten und der übrigen persönlichen Ausgaben, sowie des sachlichen Aufwandes — ausgenommen jenes für Schulgebäude, Bedienung, Reinigung, Heizung, Beleuchtung und ähnliche Ausgaben, für welche die betreffenden Gemeinden vorweg aufzukommen haben — sind zunächst zu verwenden:

- a. der Ertrag des Anstaltsvermögens, sowie die etwaigen Beiträge aus Stiftungen, welche für die Anstalten besonders gewidmet oder sonst nach den bezüglichen Stiftungsvorschriften für dieselben verwendbar sind;
- b. die Eintritts- und Schulgelder.

Von dem nach Verwendung dieser Mittel ungedeckt bleibenden Aufwand übernimmt die Staatskasse ein Drittel, jedoch höchstens den Betrag von 5000 *M* für ein Jahr (bei der Höheren Mädchenschule Mannheim ohne Beschränkung auf ein Drittel). Der Rest ist von der Gemeinde aufzubringen.

Die Ruhegehälte, sowie die etwaigen Unterstützungsgehälte trägt die Staatskasse, sofern bezw. soweit und so lange nicht die oben unter a. und b. aufgeführten Einnahmen den hieraus zu bestreitenden Aufwand für Gehälte u. s. w. (siehe oben) übersteigen, in welchem Falle zunächst der Einnahmeüberschuß zur Deckung derselben zu verwenden wäre. Die in Artikel 17 Abs. 2 des Statgesetzes bezeichneten Zuschüsse zur Beamtenwitwenkasse hat die Gemeinde zu entrichten; sofern ein — nicht bereits für Ruhe- und Unterstützungsgehälte beanspruchter — Einnahmeüberschuß vorhanden ist, kann zunächst dieser zur Deckung der fraglichen Zuschüsse verwendet werden.

Nun sollen die Zuschüsse von je 5000 *M* jährlich für Freiburg und Heidelberg um je weitere 5000 *M* jährlich erhöht werden, als Beitrag zur Unterhaltung von Fortbildungskursen, wogegen die Höhere Mädchenschule in Karlsruhe zur Unterhaltung der Gymnasialabtheilung schon bisher einen solchen besondern Beitrag von 3500 *M* jährlich genoß.

Auf einen auch Namens der übrigen beteiligten Städte der Städteordnung vom Stadtrath in Konstanz beim Groß. Unterrichtsministerium eingereichten Antrag, den Staatszuschuß für die Höheren Mädchenschulen auf mindestens ein Drittel des ungedeckten Aufwandes ohne Limitirung festzusetzen, hat das Ministerium in einer von der Kommission erbetenen Aeußerung hierüber seine Ansicht dahin ausgesprochen, daß mit Rücksicht auf die Ausdehnung und Bedeutung der Höheren Mädchenschulen und im Zusammenhalt mit der Thatsache, daß in einigen Nachbarstaaten für den höheren Unterricht der weiblichen Jugend größere Zuschüsse aus Staatsmitteln geleistet werden, eine ausgiebigere staatliche Förderung dieses Unterrichtszweiges auch bei uns angezeigt erscheint.

Der Groß. Oberschulrath wird angewiesen werden, wegen einer Neuordnung des Beitragsverhältnisses zwischen Staat und Gemeinde auf der von der Stadt Konstanz beantragten Grundlage mit den betreffenden Städten Verhandlungen einzuleiten.

Die Kommission erklärt sich mit der Stellungnahme der Groß. Regierung einverstanden.

Eine weitere von der Kommission erhobene Auskunft lautet:

- „1. Die Gymnasialabtheilung der Höheren Mädchenschule dahier hatte Schülerinnen in
- |                                                | Unter III. | Ob. III. | Unt. II. | Ob. II. | Unt. I. | Ob. I. | Zuf. |
|------------------------------------------------|------------|----------|----------|---------|---------|--------|------|
| 1. am Schluß des Schuljahres 1900/01 . . . . . | 9          | 12       | 15       | 9       | 6       | 4      | 55   |
| 2. am 1. Oktober 1901 . . . . .                | 12         | 11       | 18       | 14      | 8       | 7      | 70   |
2. Am Schluß des Schuljahres 1900/01 wurden mit dem Zeugniß der Reife entlassen: vier Schülerinnen. Außerdem nahmen als Externeerinnen 3 Mädchen an der Prüfung theil.



3. Mädchen waren zugelassen zu Beginn des Schuljahres 1901/02 an den Gymnasien zu:

Baden . . .	1	(in Unt. I),
Konstanz . . .	1	(in V),
Mannheim . . .	7	(2 in VI, 3 in IV, 2 in Ob. III),
Offenburg . . .	1	(in Unt. III),
Pforzheim . . .	2	(in VI),
Wertheim . . .	3	(2 in VI, 1 in V)
zusammen	15.	"

Antrag zu §§ 49 und 50: Genehmigung.

## II. Frauenarbeits- und Haushaltungsschulen.

§§ 51 bis 53.

Die Zuschüsse an die Haushaltungsschulen sollen um 3000 *M* jährlich und diejenigen an die Frauenarbeitschulen um 1000 *M* jährlich erhöht werden. Zu den letztgenannten Zuschüssen ist folgende Erklärung der Großh. Regierung abgegeben worden:

„Im Jahre 1901 wurden an folgende Frauenarbeitschulen Zuschüsse in den beigejetzten Beträgen bewilligt:

Baden . . . . .	500 <i>M</i>
Bruchsal . . . . .	500 "
Durlach . . . . .	300 "
Eberbach . . . . .	350 "
Heidelberg . . . . .	550 "
Karlsruhe . . . . .	500 "
Konstanz . . . . .	550 "
Lahr . . . . .	500 "
Lörrach . . . . .	400 "
Mannheim . . . . .	600 "
Mingolsheim . . . . .	300 "
Mosbach . . . . .	350 "
Offenburg . . . . .	350 "
Pforzheim . . . . .	750 "
Schopfheim . . . . .	450 "
Tauberbischofsheim . . . . .	350 "
Wertheim . . . . .	300 "

Zusammen . . . 7600 *M*

Die Bemessung der Zuschüsse erfolgt auf Grund der von den Frauenarbeitschulen jeweils vorzulegenden Rechnungsauszüge für das letzte Betriebsjahr.

Zu den genannten Frauenarbeitschulen wird in der laufenden Budgetperiode voraussichtlich noch eine oder andere derartige Schule neu hinzukommen.

Zur Wiederbelebung des Handspinnens, die auf eine Allerhöchste Anregung Ihrer königlichen Hoheit der Frau Großherzogin zurückzuführen ist, sind bisher nur drei Beträge von je 400 *M* aus den betreffenden Mitteln und zwar an den Vorstand des Badischen Frauenvereins selbst zur Zahlung angewiesen worden, die zur Veranstaltung von Unterrichtskursen und von



Preisspinnen Verwendung gefunden haben. Für den gleichen Zweck, sowie zur Gewährung von Beihilfen an arme Gemeinden zur Anschaffung von Spinnrädern sollen auch fernerhin Mittel bereit gestellt werden."

Antrag zu §§ 51 bis 53: Genehmigung.

### J. Volksschulen.

§§ 54 bis 65.

Gehaltsetat Seite 114, 128 und 134. Beiträge des Staats zum Volksschulaufwand der Gemeinden Seite 212. Darstellung der Gemeindebeiträge zu dem Aufwand für die Volksschulen Seite 223.

Die Stellenzahl der Hauptlehrer an Landvolksschulen im Gehaltsetat Seite 114 zu § 54 hat sich um eine zu vermindern, und die Zahl der Unterlehrer in den Erläuterungen Seite 39 zu § 55 um eine zu erhöhen, nachdem in Ladenburg die bisherige fünfte Hauptlehrerstelle eingegangen und eine Unterlehrerstelle dafür errichtet ist. An den Abschlußzahlen der Beträge in den Einnahmen und Ausgaben für die Volksschulen die dadurch verursachten Änderungen ersichtlich zu machen, kann unterbleiben, da sie nur geringfügig sind und sich theilweise ausgleichen.

Die Zahl der Direktoren erweiterter Volksschulen (D1) Seite 134 soll von 7 auf 8 vermehrt werden, da an der Volksschule in Freiburg eine weitere Rektorstelle errichtet wird.

Auch die Zahl der Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen an Land- und Stadtvolksschulen muß naturgemäß eine in den Erläuterungen Seite 115 und 135 näher begründete Erhöhung erfahren.

Im Gehaltsetat Seite 128 zu § 63 erscheinen zum ersten Male 10 Reallehrerstellen (II. Gehaltsklasse) für Bürgerschulen (vierklassige erweiterte Volksschulabteilungen). 9 davon waren schon bisher vorhanden, aber an einer andern Stelle — vergl. S. 134/35 — verzeichnet. Neu sind zu schaffen je eine Stelle für die erst errichteten Schulen in Neustadt und Stockach, wogegen eine Stelle in Folge Erweiterung der bisherigen Bürgerschule in eine sechsklassige Realschule in Singen hier in Wegfall kommt.

Neben dem Hausvater an der Erziehungsanstalt in Sinsheim ist nun auch derjenige an der Heil- und Pflegeanstalt für epileptische Kinder in Kork hier als Hauptlehrer aufgenommen.

Für die städtischen Waisenhäuser in Karlsruhe und Pforzheim, für die Erziehungsanstalt im Schwarzacher Hof und für die Luiseenschule in Karlsruhe sind je eine weitere Stelle nach § 118 Gl. U. G. eines etatmäßigen Beamten mit den Rechten eines Volksschulhauptlehrers vorgezogen.

An Lehrkräften sind nach dem Stand vom 20. Januar 1902 verwendet an den Volksschulen:

Der Städteordnungsstädte:	männliche	730	weibliche	187
Der übrigen Gemeinden:	"	2979	"	232
Zusammen	"	3709	"	419
Zusammen				4128.

Ueber die Bewilligung von Staatsbeihilfen zu Schulhausbauten bedürftiger Gemeinden — (§ 62) — in der letzten Budgetperiode gibt die als Anlage 5 angegeschlossene Uebersicht die gewünschte Auskunft.

Anlage 5.

In einer hierauf bezüglichen Mittheilung der Großh. Regierung heißt es:

„Aus dieser Uebersicht geht hervor, daß von der Bewilligung im ordentlichen Etat für 1902/03 mit je 50 000 M für ein Jahr und 100 000 M für beide Jahre sowie von der im außerordentlichen Etat vorhergesehenen Summe von 80 000 M, zusammen von 180 000 M nach vollständiger Bezahlung der bereits bewilligten bezw. zugesicherten Beihilfen mit zusammen 173 700 M nur noch 6 300 M zu weiteren Bewilligungen in der laufenden Budgetperiode zur Verfügung stehen, eine Summe, die zur Befriedigung der in dieser Periode noch hervortretenden Bedürfnisse nicht ausreichen dürfte; es wird daher nur eine Inaussichtstellung von Zuschüssen stattfinden können, deren Vollzug in der Budgetperiode 1904/05 wird verwirklicht werden können



Die Bewilligungen haben nach § 5 Ziffer 2 der landesherrlichen Verordnung vom 26. Juni 1892 im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern zu erfolgen.

Die Normen, nach welchen bei Bewilligung von Staatsbeihilfen zu Schulhausbauten verfahren werden soll, sind in einem an den Oberschulrat gerichteten Erlaß des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 2. März 1901 Nr. 8037 dargelegt.

In diesem Erlasse ist gesagt:

„Wenn auch feststehende Grundsätze für das Verfahren bei Bewilligungen von Staatsbeihilfen bei uns nicht aufgestellt, die Entschlüsse vielmehr nach Lage der Verhältnisse von Fall zu Fall getroffen werden sollen, so dürften doch im Allgemeinen bei der Bewilligung von Beihilfen, für welche die regulären Budgetmittel einzuhalten sind, folgende Punkte zu beachten sein:

1. Im Hinblick auf die Bestimmung in § 90 Absatz 1 Gl.U.Ges. sollen bei einem Bauaufwand unter 1 000 *M* Gesuche überhaupt unberücksichtigt bleiben.
2. Der Höchstbetrag einer Staatsbeihilfe soll 50 Prozent des ungedeckten, von der Gemeinde zu befreienden Bauaufwandes nicht überschreiten.
3. Die Zahlung der Bewilligungen von Beihilfen, welche den Betrag von 3 000 *M* übersteigen, soll bei großer Konkurrenz von Gesuchen, wodurch die Mittel einer Budgetperiode voraussichtlich erschöpft werden, auf zwei Perioden vertheilt werden.
4. Die Zahlung der kleineren Bewilligungen, welche in einer Summe abzuführen sind, soll in der Regel erst erfolgen, wenn das Gebäude unter Dach gebracht ist, jedenfalls nicht früher, als bis dasselbe bis zum ersten Stock aufgeführt ist.
5. Die Bewilligung eines Zuschusses — aber ohne Bezeichnung eines Betrages — kann von der Oberschulbehörde einer Gemeinde im Vorverfahren — §§ 16 ff der Verordnung vom 14. November 1898, die Schulhausbaulichkeiten betreffend — in Aussicht gestellt werden, die Festsetzung bezw. Bewilligung der Summe selbst behält sich das diesseitige Ministerium vor, welches sich auf Grund des § 5 Ziffer 2 der landesherrlichen Verordnung vom 26. Juni 1892, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden bezüglich auf das Gesetz über den Elementarunterricht betr., hierwegen mit dem Ministerium des Innern in's Einvernehmen setzen wird.
6. Die einkommenden bezw. zur Erledigung reifen Gesuche sind mit entsprechendem Antrag unter Aktenanschluß dem diesseitigen Ministerium einzeln und nach Fälligkeit zur Entschliessung vorzulegen.

Bei der Beurteilung der Bedürftigkeit einer Gemeinde ist neben der allgemeinen wirtschaftlichen Lage des Ortes und seiner Bewohner die Höhe der Umlagen zu prüfen, wobei auf das Vorhandensein eines Bürgernutzens — insbesondere eines nicht oder nur gering belasteten — Rücksicht zu nehmen ist. Es ist ferner zu prüfen, um welchen Betrag die Umlagen sich erhöhen werden durch die Verzinsung und Amortisirung eines zur Deckung des Bauaufwandes aufzunehmenden Anlehens. Weiter ist in Betracht zu ziehen, ob und in welchem Maße die Gemeinde durch die Uebernahme des sonstigen Schulaufwandes auf die Staatskasse (§§ 73 ff des Gl.U.Ges.) eine Erleichterung ihrer Schullasten erfährt.

Daraufhin hat der Großh. Oberschulrath in seinem Ordnungsblatt vom 13. Juli 1901 Seite 57 in der Bekanntmachung vom 11. Juni 1901 an die Großh. Bezirksämter und an die Gemeindebehörden ein Formular veröffentlicht, nach welchem künftighin die Gesuche um Bewilligung von Staatsbeihilfen zu Schulhausbauten abzufassen sind.

Zur Unterhaltung von „Bürgerschulen“ sind an folgende Gemeinden Zuschüsse — (§ 63) — von jährlich je 1200 *M* zur Zahlung und zwar in Vierteljahresbeträgen angewiesen, nämlich:

Gengenbach, Kandern, Mespelkirch, Oberkirch, Pfullendorf, Radolfzell, Rielsingen, Singen und Wolfach. Hierzu wird im Laufe der Budgetperiode noch Neustadt kommen.



Die Bemessung der Zuschüsse mit je 1200 *M* erfolgte unter Zugrundelegung des für eine vierklassige höhere Bürgerschule zu leistenden ständigen Staatsbeitrages (für 2 Professoren je 450 *M* = 900 und 1 Reallehrer 300 *M*).

Antrag zu §§ 54 bis 65: Genehmigung.

### K. Für besondere Unterrichtszwecke.

§§ 66 bis 69.

Der Posten in § 66 a zur Ausbildung von Lehrern (Lehrerinnen) der neueren Fremdsprachen an Mittelschulen, Lehrerbildungsanstalten, Blinden- und Taubstummeneinrichtungen ist von 6000 *M* auf 7000 *M* erhöht, weil eine wesentliche Vermehrung des betreffenden Lehrpersonal eingetreten ist.

Hierzu hat die Kommission auf Ansuchen folgende Mittheilung der Groß-Regierung erhalten:

„Die Beihilfen für die Lehrer der neueren Fremdsprachen sind seit einer Reihe von Jahren auf 350 *M* für den Besuch von Frankreich und auf 450 *M* für den Besuch von England festgesetzt. Diese Beträge reichen für einen sechswöchigen Studienaufenthalt in den betreffenden Ländern annähernd aus.

Für die Lehrer der übrigen Unterrichtsfächer werden die Beihilfen im einzelnen Fall unter Berücksichtigung des zu erwartenden Aufwandes und der zur Verfügung stehenden Mittel festgesetzt. In den letzten vier Jahren bewegten sich die bezüglichen Beträge zwischen 100 *M* und 600 *M*, der letztere Betrag wurde nur für einen längeren Studienaufenthalt in Italien bewilligt.

In dem gleichen Zeitraum ist nur ein einziger Lehrer zweimal mit einer Studienbeihilfe bedacht worden, weil es im Interesse des von demselben zu erteilenden Unterrichts gelegen war, demselben sowohl in Frankreich als auch in England einen Studienaufenthalt zu ermöglichen.“

In § 67 erscheint zum ersten Male ein Betrag von 2500 *M* zur Förderung der Theilnahme an Ferienkursen durch Lehrer (Lehrerinnen) und Veranstaltung solcher.

Die Kommission hält die Anforderung durch die beigegebene Erläuterung für genügend begründet.  
Antrag zu §§ 66 bis 69: Genehmigung.

### Außerordentlicher Etat.

#### § 24. Für Bearbeitung einer Statistik des Unterrichtswesens, III. Rate 5000 *M*.

Dieser von der Bewilligung im Budget für 1898/99 noch unverbrauchte Betrag wird als III. Rate angefordert, da der betreffende Restkredit am 31. Dezember 1901 erlischt. Die Bewilligung für 1900/01 in Höhe von 3000 *M* ist noch nicht verwendet.

Die Kommission fragte bei der Groß-Regierung an, welche Hindernisse die Bearbeitung der Statistik bisher verzögert haben und erhielt die folgende Mittheilung:

„Die Bearbeitung einer Statistik für das Mittel- und Volksschulwesen erfordert bei der Vielgestaltigkeit namentlich des letzteren in organisatorischer und finanzieller Hinsicht eine genaue, auf langjähriger Erfahrung beruhende Kenntniss unseres gesammten Schulwesens in allen seinen Theilen und in den verschiedenen Phasen seiner Entwicklung; sie kann deshalb, soll sie die mit ihr verfolgten nutzbringenden Zwecke erfüllen, nicht untergeordneten Organen überlassen werden, sondern verlangt nicht nur die Leitung, sondern die ständige Mitarbeit eines in den verschiedenen Fragen bewanderten Mitgliedes der Oberschulbehörde. Dem hiefür bestimmten Referenten war es aber bei seiner sonstigen umfangreichen dienstlichen Inanspruchnahme nicht möglich.



die Arbeit in der anfänglich in Aussicht genommenen und an sich wünschenswerthen Weise zu fördern. Dies wird erst mit der Besetzung der für den Oberschulrat neu angeforderten Rathsstelle möglich werden.“

Antrag: Genehmigung.

### § 25. Neubau eines zweiten Gymnasiums in Freiburg, II. Rate.

Nach dem bei Bewilligung der ersten Rate vorgelegenen Kostenvoranschlag waren die Baukosten auf insgesammt 662 000 veranschlagt. Indessen waren Regierung und Budgetkommission dahin übereingekommen, daß die Dimensionen des Baues in einzelnen Theilen eine Reduktion erfahren könnten, ohne daß der monumentalen Schönheit des Baues und der Zweckmäßigkeit der Eintheilung Eintrag geschehen würde. Die Großh. Regierung glaubte, daß die Stürzungen und Vereinfachungen einen um rund 1 700 Kubikmeter geringeren Raum ergeben, und sich hiernach, den Kubikmeter zu 20,30 *M* berechnet, eine Minderung des Aufwandes im Betrage von etwa 30 bis 35 000 *M* erzielen lassen würde, stellte jedoch das Ersuchen, da der Bau dringlich sei, denselben vorbehaltlich der bezeichneten Stürzungen und Vereinfachungen zu genehmigen, wobei sie zusagte, den definitiven Plan mit Berechnung des Minderaufwandes bei Anforderung der II. Rate dem Landtage vorzulegen.

Der darauf von der Budgetkommission gestellte Antrag ging dahin:

- a) Den Neubau zu genehmigen,
- b) Der Neubau soll nach den vorgelegten Plänen mit den erwähnten Reduktionen der Räume in den Seitenflügeln, als Verlegung der Kleiderablenkräume in die Korridore, des Raumes für den Handfertigkeitsunterricht in das Kellergehoß, Minderung der Räume für Bibliothek, Sammlungen, des Zeichen- und Musiksaales, Beseitigung des Prüfungszimmers, erstellt werden.
- c) Die definitive Feststellung der in den Seitenflügeln vorzunehmenden Minderungen und Vereinfachungen in der Höhe des hierdurch bedingten Minderaufwandes in der Gesamtbausumme dem nächsten Landtag vorzubehalten.

— vgl. Nachtragsbericht der Budgetkommission, erstattet vom Abg. Zieser, S. 2 und 3. —

In dieser Form stimmten die Landstände dem Antrage der Budgetkommission der II. Kammer zu. In den Erläuterungen zur diesmaligen Anforderung sind die Baukosten auf 740 000 *M*, also um 88 000 *M* höher veranschlagt, als im ersten Kostenvoranschlage. Die Kommission ersuchte die Großh. Regierung um Auskunft, warum die Inangriffnahme des als dringlich bezeichneten Baues so spät erfolgte, in welcher Weise der ursprüngliche Bauplan verändert und in wiefern durch diese Aenderungen der Kostenvoranschlag betroffen wurde. Darauf erhielt sie unter Vorlage der neuen Pläne und Voranschläge folgende Mittheilung:

„Die Inangriffnahme des Neubaues eines zweiten Gymnasiums in Freiburg, welcher Seitens der Unterrichtsverwaltung auch jetzt noch für besonders dringlich erachtet wird, erfolgte sofort, nachdem die erforderlichen Vorarbeiten erledigt waren.

Diese Vorarbeiten nahmen aber mehr Zeit in Anspruch, als angenommen worden war, weil sich der Durchführung des Projektes, welches der Budgetkommission vorlag und über welches der Nachtragsbericht vom 23. April 1900 erstattet worden war, in mehrfacher Richtung Schwierigkeiten entgegenstellten. Das Projekt nahm die Möglichkeit einer Bebauung des Geländes bis an die Grenze in der Jakobi- und Weiherhoffstraße an, während sich auf Anfrage bei der städtischen Baubehörde ergab, daß nicht nur nach dem Rondell, der Jakobi- und Weiherhoffstraße ein Vorgarten von 6 Meter belassen werden mußte, sondern daß auch gegen die Nachbargrenzen hin ein Raum von mindestens 4,5 Meter unüberbaut bleiben sollte, wodurch das Baugelände so



geschmäxert wurde, daß das ursprüngliche Projekt auf dem beschränkteren Gelände nicht ausführbar war, somit ein neuer Entwurf aufgestellt werden mußte.

Die Oberschulbehörde hatte der Großh. Baudirektion schon mit Zuschrift vom 5. Juni 1900 von der Stellung der Budgetkommission beziehungsweise der zweiten Kammer — wie sie sich aus dem Nachtragsbericht und den Verhandlungen in der zweiten Kammer ergab — zur Berücksichtigung bei Feststellung des Bauprojektes Kenntniß gegeben, dabei verschiedene Wünsche zum Ausdruck gebracht, die sie im Schulinteresse bezüglich der inneren Gestaltung und Eintheilung des Baues zu vertreten hatte, und endlich die Dringlichkeit des baldigen Beginns der Bauarbeiten hervorgehoben.

Am 13. November 1900 wurde das neu aufgestellte Bauprojekt Seitens der Baudirektion der Oberschulbehörde mitgeteilt, welche dasselbe nach eingehender Prüfung unter dem 27. November mit dem Antrag auf Genehmigung und Ermächtigung zur Ausarbeitung der Detailpläne dem Unterrichtsministerium vorlegte. Dieses gab dem Antrag mit Erlaß vom 3. Dezember statt und erging demgemäß sofort das erforderliche Ersuchen an die Baudirektion.

Am 22. Februar 1901 erfolgte die Vorlage der Pläne an die Oberschulbehörde; am 18. März wurden solche nach eingehender Prüfung dem Unterrichtsministerium vorgelegt und dabei wegen des nach dem detaillirten Kostenvoranschlag wesentlich erhöhten Aufwandes gegenüber dem allerdings nur summarisch berechneten des früheren Projektes zwar Bedenken geäußert, aber der Dringlichkeit des Baues wegen der Antrag auf Ertheilung der Genehmigung für die vorgelegten Pläne gestellt, jedoch mit dem Vorbehalt einzelner Reduktionen und Aenderungen sowohl hinsichtlich der Ausdehnung des Baues als auch der inneren Eintheilung. Mit Erlaß vom 27. März wurde dem Antrag Seitens des Unterrichtsministeriums stattgegeben, gleichzeitig aber die Oberschulbehörde beauftragt, mit dem Planfertiger Oberbaudirektor Professor Dr. Durm wegen der Bedenken und Vorbehalte in weitere Verhandlungen zu treten.

Dieser Baubeamte war aber zu fraglicher Zeit auf einer längeren Studienreise mit Urlaub von hier abwesend, während dessen Stellvertreter, Oberbaurath Professor Dr. Warth, mit welchem die betreffenden Verhandlungen eingeleitet worden waren, das Beruhenlassen der Angelegenheit bis zur Rückkehr des Planfertigers selbst dringendst wünschte.

Die Verhandlungen mit Oberbaudirektor Dr. Durm fanden dann im Anfang Mai statt. Am 15. Mai legte Großh. Baudirektion die auf Grund der Verhandlungen modifizirten bzw. reduzirten Pläne vor, welche dann mit Erlaß des Ministeriums vom 24. Mai 1901 die Genehmigung zum Vollzug erhielten. Großh. Baudirektion wurde dann zu möglichster Beschleunigung des Baubeginnes aufgefordert.

Aus dieser attemmäßigen Darstellung der Verhandlungen bis zur Inangriffnahme des Baues wird zu entnehmen sein, daß bei Vorbereitung und Feststellung des so umfangreichen und kostspieligen Bauprojektes eine vermeidbare Verzögerung nicht eingetreten ist und daß die Oberschulbehörde nur die ihr obliegende Verpflichtung erfüllt hat, wenn sie die beste Lösung der mancherlei in Betracht kommenden Fragen anstrebte und nicht im Interesse einer thunlichsten Beschleunigung des Baues Bedenken unterdrückte und bei Begutachtung der Projekte unberücksichtigt gelassen hat, die sich für sie in der einen oder anderen Richtung ergeben haben.

Wie weit und in welcher Weise der ursprüngliche Bauplan im genehmigten Projekt verändert wurde und wie dabei der im Nachtragsbericht der Budgetkommission und in der Verhandlung der zweiten Kammer in dieser Richtung gegebenen Direktive Rechnung getragen wurde, dürfte sich am besten aus der Vergleichung der beiliegenden zum Vollzuge genehmigten Pläne mit denjenigen des ursprünglichen Projektes, welches seiner Zeit der Budgetkommission vorlag, ergeben.

Von besonderer Bedeutung für die Frage, in wie weit eine Reduktion des Baues ermöglicht war und welchen Einfluß solche auf den Kostenvoranschlag haben mußte, war natürlich



die im Nachtragsbericht und in den Verhandlungen der Großh. Regierung ertheilte bestimmte Anweisung, daß der Haupt- und Mittelbau nach den vorgelegten Plänen auszuführen ist, die Fassade dieses Baues — nach den Verhandlungen auch die Nordfassade nach der Jakobistraße — beibehalten werden sollte, etwaige Reduktionen sonach auf die Seitenflügel beschränkt bleiben müßten.

Mit dieser Bestimmung und der auf Seite 2 des Berichts gegebenen Begründung derselben war eine wesentliche Reduktion kaum ermöglicht. Sie mußte sich im Wesentlichen auf den Wegfall eines im Projekt angenommenen Ausbaues des an der Weiherhofstraße gegen den Hof gehenden Flügels beschränken, was auch im neusten genehmigten Plan in einer Weise zur Ausführung gelangte, daß ein späterer Anbau des fraglichen Ausbaues ohne jede Schwierigkeit erfolgen könnte.

Gegen eine Verkürzung des Flügels gegen die Jakobistraße um circa 4 Meter — welche in Erwägung gezogen wurde, — sprechen sich nicht nur der Plansfertiger, sondern auch dessen zeitweiser Vertreter, Oberbaurath Professor Dr. Warth, mit aller Entschiedenheit aus, womit dann auch im Interesse einer gleichheitlichen Gestaltung der beiden Flügelbauten eine erheblichere Beschränkung des gegen die Weiherhofstraße hin liegenden Flügels außer Betracht gelassen werden mußte.

Von den im Nachtragsbericht der Budgetkommission namhaft gemachten Reduktionen wurden die Verlegung der Kleiderablegeräume in die Korridore, des Raumes für den Handfertigkeitsunterricht in das Kellergechoß, Beseitigung eines besonderen Prüfungszimmers beziehungsweise Vereinigung desselben mit dem erforderlichen Singaal im neusten genehmigten Projekt berücksichtigt; eine wesentliche Minderung der Räume für Bibliothek, Sammlungen und des Zeichensaales war aber im Hinblick auf die oben bezüglich der Gesamtgestaltung und Ausdehnung des Baues gegebenen Darlegungen nicht ermöglicht. Dagegen wurde dem Plansfertiger neuerlich wegen der inneren Eintheilung des Gebäudes weitere Anweisung gegeben, welche neben einer von Seiten der Direktion des Gymnasiums in Freiburg empfohlenen zweckmäßigeren Lage einzelner Räume insbesondere eine Verwendung der an sich durch die Gestaltung des Baues gegebenen größeren Ausdehnung des Gebäudes zur Vermehrung der Unterrichtsräume und damit zur Erweiterung der Aufnahmefähigkeit der Anstalt bezwecken soll.

Wir legen Abschrift einer von Großh. Baudirektion vorgelegten Tabelle vor, aus welcher sich die in den Plänen vorgesehenen Räume im Vergleich zu den Anforderungen des Bauprogrammes ergeben.

Anlage 6. z

Die neuerlich der Großh. Baudirektion kundgegebenen Wünsche beziehen sich hauptsächlich auf eine andere Eintheilung der für den naturwissenschaftlichen und physikalischen Unterricht bestimmten Räume, auf eine Theilung der großen Lehrsäle 1 und 2 im ersten Stockwerk, auf eine bessere Gestaltung des Sing- und Prüfungsaaales im dritten Stockwerk, berühren somit Ausdehnung und Eintheilung des Gebäudes an sich nicht.

Bei dieser Sachlage war aber eine erheblichere Herabsetzung des Bauaufwands nicht zu erreichen, vielmehr hat derselbe sich bei der detaillirten Aufstellung des Voranschlages nicht unerheblich höher berechnet, wie sich dies aus dem angeschlossenen Voranschlag ergibt.

Zur Begründung des höheren Aufwandes führt Großh. Baudirektion insbesondere die nach Feststellung des Untergrundes nothwendig gewordenen umfangreichen Betonfundationen an, welche allein einen Mehraufwand von über 24 000 M. veranlassen. Sodann hat sich auch insbesondere durch die neuerlich gewählte Abortanlage in 3 Stockwerken, größere Garderoben bei der Turnhalle u. s. w. — Wünsche, welche die Oberschulbehörde im Interesse der Anstalt dringend empfohlen hatte — ein erhebliches kubisches Mehrmaß ergeben, welches natürlich auf den Bauaufwand von Einfluß sein mußte. Nach Angabe der Baudirektion berechnet sich aber der Ein-



heitspreis für den ganzen Bau auf 21 *M* 80 *S* für das Kubikmeter umbauten Raumes, was den sonst üblichen Annahmen entspreche."

Die Kommission ist der Meinung, daß der Irrthum bezüglich der auf dem gewählten Bauplatz einzuhaltenden Bauflucht und Bauweise, welcher die Anfertigung eines Planes im Gefolge hatte, der nun nach Entdeckung des Irrthums einer sehr eingreifenden und doppelt zeitraubenden Umarbeitung unterzogen werden mußte, sich leicht hätte vermeiden lassen. Insoweit die Verzögerung der Inangriffnahme des Baues hierauf zurückzuführen ist, war sie jedenfalls vermeidbar. Auch erscheint nicht genügend aufgeklärt, warum nach der am 24. Mai 1901 erfolgten Vollzugsgenehmigung — wie berichtet wird — erst Ende Oktober oder Anfang November 1901, also nach unbenütztem Vorübergehen der besten Bauzeit, die Bauarbeit in Angriff genommen wurde. Die nun vorgeschlagene, gegen früher abgeänderte Gestalt des Baues und die nun angegebene, gegen bisher erhöhte Bausumme soll nicht weiter beanstandet werden, indessen spricht die Kommission die bestimmte Erwartung aus, daß nun keine Ueberschreitungen der im Voranschlage angegebenen Bausumme vorkommen und jedenfalls etwaige Mehrbedürfnisse an einzelnen Positionen durch Ersparungen an andern wieder eingebracht werden. Nöthigenfalls könnten solche Ersparungen auch an der Ausgestaltung der Façade stattfinden.

Antrag: Genehmigung der jetzt vorliegenden Pläne, sowie der Gesamtbau summe von 740 000 *M* und einer II. Rate von 300 000 *M*.

#### § 26. Erweiterungsbau für das Lehrerseminar in Ettlingen, II. Rate.

Die geforderten 100 000 *M* stellen den Restbetrag des auf 200 000 *M* veranschlagten Gesamtaufwandes dar.

Antrag: Genehmigung.

#### § 27. Neubau eines Gymnasiums in Pforzheim, I. Rate.

Die Kommission wünschte über die Entstehung der in der Erläuterung erwähnten bisher bestandenen Verpflichtung der Stadtgemeinde Pforzheim zur Stellung und Unterhaltung der für den Betrieb des Gymnasiums erforderlichen Räume eine Auskunft, die ihr dahin ertheilt wurde:

I. In Pforzheim bestand schon ums Jahr 1480 eine lateinische Schule. Bis zum Ende des 18. Jahrhunderts war die Schule (Pädagogium) in einem eigenen Gebäude untergebracht, in welchem sich außer den Schulräumen noch zwei Dienstwohnungen für zwei Lehrer befanden. Der Unterhalt für die Schule wurde, soweit die eigenen Einnahmen derselben an Schulgeld u. s. w. nicht ausreichten, aus der Staatskasse (Domänendepartement) bestritten. Die Stadtgemeinde leistete in dieser Periode keinerlei Beitrag für die Schule.

II. Um das Jahr 1770 wurde „auf ausdrückliches und dringendes Begehren der Stadt Pforzheim zur gedeihlichen höheren Bildung ihrer zu einer solchen sich qualifizirenden und dieselbe wünschenden Söhne“ an dem Pädagogium eine weitere Abtheilung oder Klasse — *classis intermedia* — errichtet. Aus diesem Anlaß übernahm die Stadt die Zahlung eines Beitrages von 200 fl. zu der Befoldung des weiteren Lehrers, sowie die Beschaffung einer „anständigen Wohnung“ für denselben und die Stellung des für die neue (zweite) Klasse erforderlichen Lehrzimmers.

III. Als im Jahre 1790 die (deutsche) Knabenschule in ein neues Schulhaus verlegt wurde, ist auch der zweiten Klasse des Pädagogiums ein Schulzimmer daselbst eingeräumt worden. Weil jedoch dieses neue Schulhaus von dem Pädagogium ziemlich weit entfernt war, und dadurch für den Schulbetrieb des Letzteren Unzuträglichkeiten sich ergaben, stellte die Stadt freiwillig und unentgeltlich auch den beiden anderen Klassen Lehrzimmer in dem neuen (deutschen) Schulhaus zur Verfügung.



IV. Im Jahre 1809 wurde eine schon längst als nothwendig erkannte größere bauliche Herstellung in den der ersten und dritten Klasse des Pädagogiums zugewiesenen Räumen ausgeführt. Auf ein bei dieser Veranlassung von dem Stadtrath eingereichtes Gesuch wurde für die Lehrzimmer der bezeichneten Klassen ein Miethzins von jährlich 30 fl. bewilligt, der späterhin auf jährlich 60 fl. erhöht worden ist.

V. Da das alte Pädagogiumsgebäude (Prorektoratsgebäude) im Laufe der Zeit baufällig geworden ist, wurde im Jahr 1810 ein anderes Gebäude von der Regierung käuflich erworben und zum Prorektoratsgebäude bestimmt. Im Jahr 1816 wurde nun mit Genehmigung des Ministeriums der Finanzen mit der Stadt ein Uebereinkommen getroffen, wonach der untere Stock des Prorektoratsgebäudes (in dem zweiten und dritten Stock befanden sich die Wohnungen des Prorektors und des dritten Lehrers) dem zweiten Lehrer, für den bisher die Stadt freie Wohnung zu beschaffen hatte, eingeräumt, und dafür der unter Ziffer IV bezeichnete Miethzins von 60 fl. zurückgezogen wurde.

Die Verpflichtung der Stadt gegenüber dem Pädagogium umfaßte somit jetzt die unentgeltliche Stellung der Schulräume für die ganze Anstalt, die Heizung und Beleuchtung derselben und den s. Zt. übernommenen Beitrag für die zweite Lehrerstelle mit 200 fl.

VI. Im Jahre 1837 fanden zwischen der Regierung und der Stadtgemeinde Verhandlungen statt wegen Errichtung einer mit dem Pädagogium verbundenen höheren Bürgerschule. Das Ergebniß dieser Verhandlungen wurde in einem „Statut“ zusammengefaßt, das die Einrichtung der vereinten Schule, die Leistungen des Staates und der Gemeinde für dieselbe u. s. w. genau regelte und mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 10. Mai 1839 Nr. 174 genehmigt wurde. Nach diesem Statut hatte die Stadtgemeinde:

1. für den zweiten Lehrer einen Beitrag von 200 fl.
2. für den vierten Lehrer einen solchen von 550 fl.
3. für den Zeichnungslehrer einen solchen von 62 fl. und
4. für den Musiklehrer einen solchen von 85 fl. zu leisten,
5. für den ersten, zweiten und dritten Lehrer jährlich 9 Klafter gemischtes Holz (Befoldungsholz) zu liefern,
6. die nötigen Schullokale zu stellen und
7. für deren Heizung zu sorgen,
8. für Prämien jährlich 18 fl. zu geben.

Die Leistungen unter Ziffer 2, 3, 4, 5 und 8 sind von der Stadt in der Zeit von 1810 bis 1837 übernommen worden (Näheres ist aus den Akten nicht zu entnehmen) und bildeten mit dem unter Ziffer 1 aufgeführten Beitrag den sog. „althergebrachten Dotationsbeitrag“ (vergleiche Ziffer IX).

VII. Im Jahre 1848 wurde auf Anregung der Stadtgemeinde ein weiterer (sechster) Lehrer an der höheren Bürgerschule angestellt, nachdem die Stadt sich verpflichtete, für diesen Lehrer einen jährlichen Zuschuß von 350 fl. zu zahlen.

VIII. Auf Antrag der Stadtgemeinde wurde im Jahre 1869 die Höhere Bürgerschule in ein Realgymnasium umgewandelt unter Aufrechterhaltung der Verbindung mit dem Pädagogium. Die Verpflichtungen, welche die Stadt in den mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 20. September 1869 Nr. 680 genehmigten Satzungen des Pädagogiums und Realgymnasiums für die Anstalt übernommen hatte, bestanden in Folgendem:

1. Leistung des sogenannten „althergebrachten Dotationsbeitrages“ (Ziffer VI),
2. Leistung eines jährlichen Beitrages, dessen Größe sich nach dem jeweiligen Bedürfniß richtet, soweit dasselbe nicht durch die anderen Einnahmen (z. B. Miethzinse aus Wohnungen, Schulgeld, Zuschuß aus der Staatskasse) gedeckt ist,



3. Stellung und Einrichtung der sämtlichen Anstaltsräume

4. Heizung, Beleuchtung und Bedienung der Anstaltsräume.

IX. Wiederum auf Anregung des Stadtrathes wurde im Jahre 1876 das Pädagogium unter Aufhebung des bisher damit verbundenen Realgymnasiums zu einem — rein humanistischen — Progymnasium erweitert und daneben eine sechsklassige Höhere Bürgerschule errichtet (durch entsprechende Erweiterung der im Jahre 1874 mit einer Klasse eröffneten Höheren Bürgerschule). Die Leistungen des Staates, wie der Stadtgemeinde für das Progymnasium wurden durch die mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 28. August 1876 Nr. 1421 genehmigten Anstaltsatzungen näher geregelt. Darnach hatte die Stadtgemeinde

1. das Schulgebäude zu stellen und baulich zu unterhalten, die öffentlichen Abgaben für dasselbe zu tragen und den Aufwand für die Feuerversicherung zu bestreiten,
2. die Heizung, Beleuchtung, Wasserversorgung, Reinigung und Bedienung des Schulgebäudes zu übernehmen,
3. einen jährlichen Beitrag (einschließlich des althergebrachten Dotationsbeitrages im Anschlag von 1189 *M* 27 *S* oder rund 1200 *M*) von 11200 *M* zu leisten.

Der Beitrag von 11200 *M* stellt die Summe dar, um welche der zu 27100 *M* veranschlagte Jahresaufwand für das Progymnasium die Einnahmen an Miethzinsen, Zinsen aus dem Grundstocksvermögen, Dotationsbeiträgen des Domänenfiskus, Staatsbeiträgen für Gelehrten-schulen und Schulgeld überstieg.

X. Im Jahre 1880 wurde auf Ansuchen der Stadtgemeinde das Progymnasium zu einem Vollgymnasium erweitert, nachdem der Stadtrath mit Zustimmung des Bürgerausschusses für die Anstalt einen weiteren Beitrag von jährlich 500 *M* bewilligt und die der Stadt bezüglich der Schulräume satzungsgemäß obliegenden Verpflichtungen auch für die zu errichtende Prima übernommen hatte.

Der an die Gymnasiums-kasse zu zahlende Beitrag der Stadt betrug somit jetzt 11700 *M*.

XI. Mitte November 1884 wurde das Gymnasium zusammen mit der Realschule in das derzeitige — ursprünglich für die Volksschule bestimmte — Schulhaus verlegt. Außer den erforderlichen Schulräumen wurden in dem neuen Gebäude auch noch dem Gymnasiums-direktor und dem Gymnasiumsdiener entsprechende Dienstwohnungen eingeräumt. Ueber die Zuweisung der neuen Räumlichkeiten für das Gymnasium ist mit Ermächtigung hohen Ministeriums zwischen der diesseitigen Behörde und dem Stadtrat in Pforzheim ein Uebereinkommen abgeschlossen worden, durch welches der Stadt für die Schulräumlichkeiten „als Entgelt für die im Vergleich mit dem seitherigen Zustande eintretende Verbesserung“ ein Miethzins von jährlich 2000 *M* und für die Direktorswohnung ein solcher in der Höhe des Wohnungsgeldes des Direktors (damals 540 *M*, jetzt 620 *M*) zugesichert und außerdem auch noch das zum Vermögen des Gymnasiums gehörige sog. Prorektorats-haus (Ziffer V) zu Eigenthum überwiesen wurde; dasselbe hatte damals einen Werth von 45 000—50 000 *M*.

Mit dem Einzug des Gymnasiums in die neuen Räume ging auch die — bisher satzungsgemäß der Stadtgemeinde obliegende — Fürsorge für die Bedienung und Reinigung der Gymnasiums-räume auf das Gymnasium über. Auf Grund der zwischen dem Oberschulrath und dem Stadtrathe hierüber getroffenen Vereinbarung hatte die Stadtkasse von dem bezeichneten Zeitpunkte an zur Bestreitung des betreffenden Aufwandes an die Gymnasiums-kasse eine Vergütung von jährlich 750 *M* zu zahlen.

Hiermit hat die Verpflichtung der Stadtgemeinde dem Gymnasium gegenüber ihren jetzigen Umfang erreicht.“



Diese Verpflichtung soll nun gegen die unentgeltliche Stellung des Bauplatzes im Werthe von etwa 100 000 *M* für den auf Staatskosten aufzuführenden Gymnasiumsneubau Seitens der Stadtgemeinde aufgehoben werden, wogegen die Gymnasiumskasse mit Bezug des neuen Anstaltsgebäudes von der Leistung eines jährlichen Miethzinses von 620 *M* für die Dienstwohnung des Direktors und einer jährlichen Vergütung von 2000 *M* für die Ueberlassung besserer Schulräume befreit würde.

Pläne und Kostenüberschläge lagen der Kommission vor.

Antrag: Genehmigung.

§§ 28 bis 32 boten in der Kommission zu Erörterungen keinen Anlaß, scheinen ihr vielmehr durch die Erläuterungen genügend begründet. § 32 enthält einen außerordentlichen Zuschuß zu der Position im ordentlichen Etat II § 62 für Staatsbeihilfen zu Schulhausbauten bedürftiger Gemeinden.

Antrag zu §§ 28 bis 32: Genehmigung.

### III. Gewerbliche Unterrichtsanstalten.

#### Ordentlicher Etat.

##### A. Gewerbebschulrath.

§§ 70 bis 84.

Gehaltsstat Seite 114. Wohnungsgeldstat Seite 152.

Das Kollegialmitglied soll für die Bearbeitung der auf das Bauwesen der Volksschulen bezüglichen Angelegenheiten aus dem Etat des Oberschulraths das bisherige Nebengehalt von 800 *M* jährlich weiterbeziehen, auch nachdem ihm die damit zugleich entlohnt gewesene Funktion des Beaufschlagens des Zeichenunterrichts an den Lehrerbildungsanstalten und Volksschulen abgenommen worden ist. Die von der Budgetkommission dazu erbetene Begründung besagt:

„Die Begutachtung der Pläne für Schulhausbauten und die vielfach nothwendige Ueberarbeitung derselben haben das Kollegialmitglied in den letzten Jahren in erheblich weiterem Umfang in Anspruch genommen, sodaß der Nebengehalt, trotz der demselben abgenommenen Funktion eines Zeicheninspektors an den Lehrerbildungsanstalten und Volksschulen, als keineswegs zu hoch zu betrachten ist.

Aus der Anforderung im außerordentlichen Etat unter Titel X § 32 geht überdies hervor, daß die Bau- und Unterstützungsgefuche der Gemeinden fortgesetzt im Steigen begriffen sind und demnach eine Entlastung des betreffenden Beamten, welcher derzeit schon monatlich ca. 15 Vorlagen zu erledigen hat, in den nächsten Jahren nicht zu erwarten steht.“

In § 80 sind zur Beschaffung mustergiltiger Zeichenvorlagen und Modelle für die Gewerbebschulen je 5000 *M* jährlich, in § 81 zur Unterstützung besonderer Unterrichtskurse an Gewerbebschulen je 10 000 *M* jährlich und in § 82 zu Beihilfen zu Studienreisen für Lehrer der gewerblichen Fachschulen je 2000 *M* jährlich angefordert. Diese hier zum ersten Mal in den ordentlichen Etat übernommenen Positionen standen bisher im außerordentlichen Etat und betragen für beide Jahre zusammen 5000 *M*, 16 000 *M* und 6000 *M*. Der letztgenannte Betrag war mit Rücksicht auf die im Jahre 1900 stattfindende Pariser Weltausstellung so hoch bemessen.

Antrag zu §§ 70 bis 84: Genehmigung.

##### B. Gewerbebschulinsektion.

§§ 85 bis 92.

Gehaltsstat Seite 114. Wohnungsgeldstat Seite 152.

Antrag: Genehmigung.



**C. Kunstgewerbeschule Karlsruhe.**

§§ 93 u. 94.

Gehaltsetat Seite 114. Wohnungsgeldetat Seite 152.

Antrag: Genehmigung.

**D. Kunstgewerbeschule Pforzheim.**

§§ 95 u. 96.

Gehaltsetat Seite 116. Wohnungsgeldetat Seite 154.

Antrag: Genehmigung.

**E. Baugewerbeschule.**

§§ 97 u. 98.

Gehaltsetat Seite 116. Wohnungsgeldetat Seite 154.

Die Trennung der Abtheilungen in weitere Parallelklassen macht die Einstellung eines weiteren Reallehrers nothwendig.

Antrag: Genehmigung.

**F. Uhrmacherschule Furtwangen.**

§§ 99 und 100.

Gehaltsetat Seite 118. Wohnungsgeldetat Seite 154.

Antrag: Genehmigung.

**G. Schnitzerschule Furtwangen.**

§§ 101 und 102.

Gehaltsetat Seite 118. Wohnungsgeldetat Seite 154.

Antrag: Genehmigung.

**H. Musikschulen.**

§§ 103 und 104.

Die Schulen sind in Folge steten Rückgangs an Lehrlingen für die Orchestrionfabrikation aufgehoben worden, weshalb der bisherige Staatsbeitrag von 3 360 *M* jährlich in Wegfall kommt.

Die Kommission hat dies nicht beanstandet.

**J. Gewerbeschulen.**

§§ 105 bis 108.

Gehaltsetat Seite 130. Wohnungsgeldetat Seite 158. Darstellungen Seite 216 und 218.  
Entzifferung Seite 220.

Die Zahl der Gewerbelehrer soll um 2 in der ersten und um 10 in der zweiten Gehaltsklasse vermehrt werden. Die betreffenden Schulen sind in der Erläuterung Seite 131 genannt.

Antrag: Genehmigung.



**K. Gewerbliche Fortbildungsschulen.**

§ 109.

Die Anforderung ist mit Rücksicht auf die Vermehrung der Schulen um 2700 *M* erhöht.

Auf dem letzten Landtage war — vergl. Kommissionsbericht, erstattet vom Abgeordneten Zieser, Seite 22 — angeregt worden, daß auch bezüglich der Fortbildungsschulen für die Mädchen der Schulplan insofern erweitert werden soll, daß den Mädchen nicht nur in den Haushaltungsgegenständen, sondern auch in Zweigen der Landwirthschaft (Obstbaumzucht und dergl.) Unterricht ertheilt werde.

Hierüber hat sich die Großh. Regierung auf Anfrage wie folgt ausgesprochen:

„Ein vollständiger Haushaltungsunterricht mit Uebung im Kochen hat bis jetzt nur in den Fortbildungsschulen der Städte und einiger weniger Landorte Eingang gefunden. In allen übrigen Gemeinden, in welchen fast überall Knaben und Mädchen gemeinsam unterrichtet werden, schließen sich Lesen, Besprechung des Gelesenen, Rechnen und Schreiben überwiegend an die Bedürfnisse der Landwirthschaft an. Lesestücke hauswirthschaftlichen Inhalts können mit den Mädchen wegen Mangel an Zeit nur ausnahmsweise gelesen und besprochen werden. Dem Unterricht sind die Abschnitte I, II und IV des seit Ostern 1901 eingeführten „Legebuchs für Fortbildungsschulen“ zugrunde gelegt.“

Antrag: Genehmigung.

**L. Unterrichtskurse für Handelslehrlinge.**

§ 110.

Gehaltsetat Seite 136.

Die Zahl der an solchen Schulen angestellten Reallehrer soll wegen Vermehrung der Schulen und Erweiterung von bestehenden Schulen um 2 vermehrt, und der Betrag zur Förderung des kaufmännischen Fortbildungsunterrichts um 2800 *M* erhöht werden.

In Bezug auf die Errichtung von Handelskursen an unseren Hochschulen hat die Großh. Regierung erklärt:

„Der Frage des Hochschulunterrichts für Kaufleute hat die Großh. Regierung fortgesetzt ihre Aufmerksamkeit geschenkt, die anderwärts gemachten Erfahrungen gestatten aber auch jetzt noch kein abschließendes Urtheil. Man glaubte deshalb von einem Vorgehen in dieser Richtung vorerst um so mehr absehen zu können, als im Großherzogthum ein bezügliches Bedürfniß noch nicht zu Tage getreten ist, wenn auch anerkannt werden muß, daß die in Mannheim und neuerdings auch in Freiburg in weiterem Umfange von Hochschullehrern veranstalteten Vorlesungskurse sich eines erfreulichen Besuches aus kaufmännischen Kreisen zu erfreuen haben. Voraussichtlich wird aber die Stadt Mannheim, die eben die Neueinrichtung ihres kaufmännischen Unterrichts in die Hand genommen hat, in nicht zu ferner Zeit auch an die Prüfung der Frage, ob eine dritte akademische Stufe dieses Unterrichts einzurichten sei, herantreten und sie wird dabei, soweit nöthig, auch seitens der Großh. Regierung bereitwillige Unterstützung finden.“

Eine weitere Mittheilung der Großh. Regierung besagt:

„Seit Erlaß des Gesetzes vom 15. August 1898, den Besuch des gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsunterrichts betreffend, hat die Organisation des kaufmännischen Fortbildungsunterrichts unausgesetzt eine erfreuliche Entwicklung erfahren. Dieselbe bezieht sich hauptsächlich auf die Einführung des Schulzwangs, die Uebernahme einer Anzahl bisher von Vereinen und Korporationen unterhaltener Schulen durch die Gemeinden, entweder als selbständige Anstalten oder organisch an Gewerbeschulen angegliedert, sowie endlich auf die Errichtung



neuer Schulen. Die Maßnahmen der Großh. Regierung finden hierbei in der anerkanntesten Weise die Unterstützung der Gemeinden und kaufmännischen Vereinigungen.

Die Fürsorge des Staates hat sich hierbei auch der kaufmännischen Weiterbildung von Frauen und Mädchen angenommen und es sind in dieser Hinsicht im letzten Jahr erstmals die kaufmännischen Unterrichtskurse des Vereins „Frauenbildung—Frauenstudium“ in den Städten Freiburg, Heidelberg und Pforzheim durch Staatsbeiträge unterstützt worden. Bezüglich der Errichtung neuer Schulen sind derzeit Verhandlungen mit den Gemeinden Achern, Bärach, Säckingen, Schwetzingen und Thiengen im Gang, während die Uebernahme der bis jetzt noch im Betrieb von Vereinen befindlichen Schulen in Karlsruhe, Mannheim und Mosbach als Gemeindeunternehmungen — ausnahmslos mit Schulzwang — theilweise unmittelbar bevorsteht, theilweise in Vorbereitung ist.

Als Staatsunterstützung wird regelmäßig eine Beihilfe in Aussicht gestellt und nach Maßgabe der verfügbaren Mittel auch bewilligt, welche etwa den hälftigen Aufwand für die Schulen gleichkommt, soweit derselbe durch die Ertheilung des obligatorischen Unterrichts erwächst und aus den eigenen Einnahmen der Schulen (wie Schulgeld, Stiftungsmittel u. dergl.) nicht gedeckt werden kann.“

Eine Uebersicht über die derzeit im Betrieb befindlichen kaufmännischen Fortbildungsschulen, sowie ein Anlage 7 u. 8. Muster zu einem Ortsstatut liegt hier an.

Antrag zu § 110: Genehmigung.

#### Außerordentlicher Etat.

#### § 33. Ergänzung der inneren Einrichtung der Kunstgewerbeschule in Karlsruhe, Schlußrate 20 000 M.

Im letzten Budget waren im Ganzen 30 000 M angefordert.

Für die jetzige Mehrforderung wird in der Erläuterung geltend gemacht, die bewilligte Summe reiche nicht aus, um die Arbeiten bei deren bedeutendem Umfange zu ermöglichen. Die dazu erhobene Begründung lautet:

„Wie schon aus der zu der bezüglichen ersten Anforderung im außerordentlichen Etat für 1900/01 unter Titel IX III § 40 der Budgetkommission der zweiten Kammer gegebenen näheren Begründung (vergl. Kommissionsbericht 1900/01 Seite 35) hervorgeht, beruhte die Anforderung von 30 000 M auf Schätzung, da sich erst nach Bezug des Erweiterungsbaues für die Schule übersehen ließ, welche bauliche Veränderungen im Hauptbau und welche Ergänzungen in der inneren Einrichtung desselben nöthig fallen würden.

Es hat sich nun ergeben, daß der Betrag von 30 000 M auch bei der vorsichtigsten Verwendung der Mittel kaum für die Beschaffung der inneren Einrichtung, insbesondere für die Ausstattung der Lehrräume mit Mobiliar und für sonstige, nicht zu umgehende Installationsarbeiten im Erweiterungsbau ausreichend ist.

Daneben erfordert aber seiner geänderten Bestimmung entsprechend, auch der Hauptbau da und dort größere bauliche Herstellungen und wegen starker Abnutzung vielfache Ausbesserungen. So mußten zunächst für die im Herbst vorigen Jahres ins Leben getretene Damenabtheilung (34 Besucherinnen) Lehrräume beschafft werden, ferner müssen einzelne Räume für Zwecke des Museums hergerichtet werden und endlich soll, um das Museum von den Unterrichts- und diese von den Verwaltungsräumen abschließen zu können, für letztere eine besondere Treppe erbaut werden. Andererseits hat sich aber auch die Nothwendigkeit ergeben, im Dachgeschoß des Neubaus Wohnräume für einen Diener einzurichten, da auch dieser Bau dauernd nicht ohne Aufsicht gelassen werden kann.

Die Neuforderung setzt sich demnach in der Hauptsache etwa folgendermaßen zusammen:



Herrichtung des Hauptbaues für die Damenabtheilung und für Museumszwecke, nebst	
Herstellung einer weiteren Treppe an der Südseite . . . . .	6 500 <i>M</i>
Herstellung einer Dienervohnung im Erweiterungsbau . . . . .	3 000 "
Bauliche Ergänzungsarbeiten im Erweiterungsbau für Unterrichtszwecke . . . . .	2 500 "
Für Beschaffung von weiteren Ausstattungsgegenständen für den Unterricht . . . . .	8 000 "
Zusammen . . . . .	20 000 <i>M</i> "

Die Kommission will die Anforderung nicht beanstanden.

Antrag: Genehmigung.

§ 34. Erwerbung einer Ringsammlung für die Kunstgewerbeschule in Pforzheim. I. Rate: 20 000 *M*.  
Gesamterforderniß 60 000 *M*.

Die Kommission erhielt auf Ansuchen von der Großh. Regierung folgende Mittheilung:

„Die in Frage stehende Ringsammlung wurde von dem Privatier Feidels, einem bekannten Kunstliebhaber und Sammler in Frankfurt a. M., der Großh. Kunstgewerbeschule in Pforzheim im Jahr 1898 um den Preis von 60 000 *M* zum Kauf angeboten. Nach einem erhobenen Sachverständigengutachten ist der geforderte Preis der Sammlung, der eine wissenschaftliche Beschreibung der einzelnen Stücke beigegeben ist, als ein durchaus angemessener zu bezeichnen; die Schule war aber mangels verfügbarer Mittel nicht in der Lage, von dem Angebot Gebrauch zu machen.

Da somit die Gefahr vorlag, daß die werthvolle, in ihrer Art einzige und zu Studienzwecken vorzüglich geeignete Sammlung nach dem Ausland verkauft werde, wurde dieselbe im Jahr 1898 von einem Consortium von 4 Pforzheimer Herren auf eigene Rechnung gekauft und sie soll nunmehr, im Interesse ihrer dauernden Erhaltung für das Land, für die Kunstgewerbeschule erworben werden.

Ein Vertrag in dieser Richtung besteht zwischen der Großh. Regierung und dem genannten Consortium bis jetzt nicht; das Consortium hat sich lediglich bereit erklärt, die Sammlung der Kunstgewerbeschule zum Ankaufspreis zu überlassen, wenn in der laufenden Statperiode eine erste Rate von 20 000 *M* flüssig gemacht wird und die Bereitstellung des Restes mit 40 000 *M* in der nächsten bezw. übernächsten Statperiode erfolgt.

Sollte die Anforderung die ständische Genehmigung finden, so ist ein Vertrag in diesem Sinne mit dem Consortium in Aussicht genommen.

Die Sammlung selbst ist von dem Consortium einstweilen der Kunstgewerbeschule in Pforzheim zu Studienzwecken zur Verfügung gestellt worden.“

Anlage 9. Eine Abschrift des vom Großh. Gewerbeschulrath von dem 2. Direktor des germanischen Museums, Herrn Dr. Bösch in Nürnberg, erhobenen Gutachtens über die Bedeutung und den Werth der Sammlung liegt hier an.

Die Kommission beantragt nach der gegebenen Begründung: Genehmigung.

§ 35. Ergänzung der Vorbildersammlung für die Kunstgewerbeschule in Pforzheim. I. Rate 2000 *M*,  
Gesamtanforderung nach besonderer Mittheilung der Großh. Regierung 5000 *M*.

Die Modelle sollen insbesondere auch für die im Herbst 1901 an der Schule neu eingerichtete Montirwerkstätte als Vorbilder Verwendung finden.

Antrag: Genehmigung.

§ 36. Schlußrate von 100 000 *M* zur Erweiterung des Gebäudes der Baugewerbeschule.

Antrag: Genehmigung.

§ 37. Ergänzung der inneren Einrichtung der Baugewerbeschule. I. Rate 35 000 *M*.

Nach dem detaillirten Vorausschlag entziffern sich die Kosten der inneren Einrichtung für den Erweiterungsbau der Baugewerbeschule in der Hauptsamme wie folgt:



1. Kosten der Einrichtung der elektrischen Beleuchtung . . . . .	14 048 <i>M</i>
2. Ausstattung des Maschinenraumes und Einrichtung der elektrotechnischen Abtheilung .	35 000 "
3. Sonstige Einrichtungsgegenstände . . . . .	24 450 "
	<u>zusammen . 73 498 <i>M</i></u>

Antrag: Genehmigung.

§ 38. Zur Veranstaltung einer Ausstellung der gewerblichen Unterrichtsanstalten, II. Schlussrate 5000 *M*.

Die Anforderung ist nur eine Wiederholung des für 1898/99 bewilligten Credits.

Antrag: Genehmigung.

### Titel III. Einnahme.

#### Mittel- und Volksschulwesen.

##### Ordentlicher Etat.

§§ 1 bis 3.

##### Außerordentlicher Etat.

§ 1.

Sämmtliche Positionen sind durch die Erläuterung genügend begründet und bieten zu Beanstandungen keinen Anlaß.

Antrag: Genehmigung.

Die Budgetkommission stellt den **Antrag:**

Zu Titel X der Ausgabe: Unterrichtswesen,

#### II. Mittel- und Volksschulwesen.

A. die Ausgaben im ordentlichen Etat

für das Jahr 1902 mit . . . . . 7 117 035 *M*

für das Jahr 1903 mit . . . . . 7 138 595 *M*

also zusammen mit 14 255 630 *M*

B. die Ausgaben im außerordentlichen Etat für

beide Budgetjahre zusammen mit . . . . . 891 000 *M*

#### III. Gewerbliche Unterrichtsanstalten.

A. die Ausgaben im ordentlichen Etat

für das Jahr 1902 mit . . . . . 658 510 *M*

für das Jahr 1903 mit . . . . . 659 110 *M*

also zusammen mit 1 317 620 *M*

B. die Ausgaben im außerordentlichen Etat für

beide Jahre zusammen mit . . . . . 182 000 *M*

Zu Titel III der Einnahme: Unterrichtswesen. Mittel- und Volksschulen.

A. die Einnahmen im ordentlichen Etat

für das Jahr 1902 mit . . . . . 3 354 170 *M*

für das Jahr 1903 mit . . . . . 3 354 170 *M*

also zusammen mit 6 708 340 *M*

B. die Einnahmen im außerordentlichen Etat für

beide Jahre zusammen mit . . . . . 50 000 *M*

zu genehmigen.



## Anhang.

Es wurde der Budgetkommission zur geschäftlichen Behandlung zugewiesen:

### 1. Die Vorstellung des Verbandes badischer Gewerbeeschulmänner, Gehaltsverhältnisse betr.

Weiter hat die Kommission von beteiligter Seite Kenntniß erhalten von einer vom 18. Dezember 1901 datirten an das Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts gerichteten

### 2. Eingabe der Hauptlehrerinnen für weiblichen Handarbeitsunterricht in den größeren Städten Badens wegen Anrechnung ihrer Gesamtdienstjahre bei der Zuruhesetzung.

Die Kommission hat Veranlassung genommen, über beide Gesuche eine Aeußerung der Großh. Regierung einzuholen und sodann dazu Stellung zu nehmen, wie folgt:

1. Die Vorstellung des Verbandes badischer Gewerbeeschulmänner ist den Mitgliedern der zweiten Kammer gedruckt zugegangen. Es fällt daher hier nicht nöthig, deren Inhalt hier näher wiederzugeben. Es wird darin unter Hinweisung auf die Stellung einiger anderer Beamtenklassen im Gehaltstarif, sowie unter Betonung der für Gewerbelehrer vorgeschriebenen Vorbildung und der an ihren Dienst gestellten Anforderungen und endlich auch des durch die ungünstige Stellung verursachten Mangels im Zugang zum Amte der Gewerbelehrer gebeten:

Die Gewerbelehrer möchten

1. den Höchstgehalt mit 17 Jahren erreichen,
2. ihre erstmalige Anstellung in Abtheilung F des Gehaltstarifs finden, von wo sie
3. nach Verfluß von 12 Jahren nach E aufrücken.
4. Ferner wollen für die aus dem Gewerbelehrerstand hervorgegangenen Vorstände der größten Schulen unter Verleihung eines geeigneten Titels einige Stellen in D vorgesehen werden.

Die Großh. Regierung hat sich dahin erklärt:

„Die Ausführungen, welche die Gewerbelehrer zur Begründung ihrer Petition um finanzielle Besserstellung vortragen, sind durchweg richtig, in einem Punkte ist das Verhältniß sogar noch ungünstiger, als angegeben, indem sich trotz der vermehrten Stellenzahl das Vorrücken in die erste Gehaltsklasse in den letzten Jahren noch mehr verzögert hat und durchschnittlich erst im 54. Lebensjahr und nach 29jährigem Gewerbeeschuldienst erfolgt. Mit Recht wird insbesondere hervorgehoben, daß bezüglich der Vor- und Weiterbildung an die Gewerbeeschulkandidaten außerordentlich hohe Anforderungen gestellt werden — jedenfalls erheblich höhere, als an die ihnen im Gehaltstarif gleichgestellten Real- und Zeichenlehrer — und es ist anzuerkennen, daß schon allein von diesem Gesichtspunkte aus eine Aufbesserung der Gehaltsbezüge gerechtfertigt erscheint.



Zweifellos ist diese wenig günstige Stellung der Gewerbelehrer im Gehaltstarif auch eine der Ursachen des steten Mangels an solchen, bezw. des verhältnismäßig geringen Zugangs zu diesem Stande; es sind nämlich in den letzten 10 Jahren nur zugegangen:

1891:	9	1897:	6
1892:	7	1898:	9
1893:	6	1899:	5
1894:	12	1900:	5
1895:	6	1901:	3
1896:	5		

was nicht ausreicht, um den fortgesetzten steigenden Bedarf zu decken, häufig müssen vielmehr durchaus begründete Wünsche der Gemeinden nach Verstärkung des Lehrpersonal unberücksichtigt bleiben. Eine Besserstellung der Gewerbelehrer ist deshalb auch im Interesse der ungestörten Weiterentwicklung des gewerblichen Unterrichts geboten.

Die Wünsche der Gewerbelehrer scheinen uns hiernach im Ganzen nicht unbescheiden zu sein und wir beabsichtigen, dieselben bei der bevorstehenden Revision des Gehaltstarifs thunlichst zu berücksichtigen; in wie weit dies im Einzelnen möglich ist und in wie weit namentlich auch der unter Ziffer 4 vorgetragene Bitte stattgegeben werden kann, läßt sich dagegen z. Bt. noch nicht übersehen, es hängt dies von der Ausgestaltung ab, die der Tarif überhaupt erfährt.“

Auch die Kommission hält die Bitte der Gewerbelehrer in der Hauptsache für begründet und glaubt, daß ihr bei Gelegenheit der bevorstehenden Gesamtrevision des Gehaltstarifs nach Möglichkeit entsprochen werden sollte, ohne aber jetzt schon in der Lage zu sein, eine Meinung darüber zu äußern, wie im Einzelnen die Einreihung in diesen revidierten Tarif zu behandeln sei.

Die Kommission beantragt daher:

„Die Vorstellung des Verbandes badischer Gewerbeschulmänner, Gehaltsverhältnisse betreffend, wolle der Großh. Regierung in diesem Sinne empfehlend überwiesen werden.“

2. Die Hauptlehrerinnen für weiblichen Handarbeitsunterricht in den größeren Städten Badens weisen in ihrer Eingabe darauf hin, daß ihnen bei der etatmäßigen Anstellung von der vorausgegangenen im gleichen Dienste zugebrachten Zeit nur höchstens 5 Jahre in Anrechnung gebracht werden könnten, was namentlich für diejenigen von ihnen, welche schon vor dem Inkrafttreten der die etatmäßige Anstellung ermöglichenden Bestimmungen von 1892 lange Jahre im Dienste waren, besonders ungünstig wirke und diese älteren Lehrerinnen mit banger Sorge erfülle, da sie bei ihrem früheren nothdürftigen Einkommen für die Zeit des Alters nichts hätten zurücklegen können und bei der Zuruhesetzung wegen der geringen Zahl der in Anrechnung kommenden Dienstjahre nur ganz kleine Ruhegehälter zu erwarten hätten. Sie bitten um eine Aenderung des Gesetzes dahin,

daß ihnen sämtliche Jahre, welche sie vor ihrer etatmäßigen Anstellung im Dienste der Schule zugebracht haben, bei ihrer Zuruhesetzung in Anrechnung gebracht werden.

Die Großh. Regierung hat sich dazu der Kommission gegenüber ausgesprochen, wie folgt:

„Die Großh. Regierung ist, wie den Bittstellerinnen bereits mit Erlaß vom 21. Januar 1902 Nr. 1841 eröffnet worden ist, nicht in der Lage, ihrer Eingabe eine weitere Folge zu geben. Daß derselben nach Maßgabe der derzeitigen Gesetzgebung nicht entsprochen werden kann, erkennen die Bittstellerinnen selbst an; sie verlangen deshalb eine Abänderung des maßgebenden Gesetzes vom 13. Mai 1892, Aenderungen des Gesetzes über den Elementarunterricht betr. (Ges.-u. V.D.Bl. S. 127 ff), indem sie gegen dasselbe den Vorwurf erheben, daß es die ärmlichen Verhältnisse der Hand-

Verhandlungen der zweiten Kammer 1901/1902. 5. Beilageheft.



arbeitslehrerinnen nicht genügend berücksichtigt und ihnen nicht die gleichen Wohlthaten wie „allen andern etatmäßigen Beamten“ habe zukommen lassen.

Diese Auffassung ist thatsächlich nicht begründet. Entsprechend der im allgemeinen beschränkten Verwendung der Handarbeitslehrerinnen an den einzelnen Volksschulen geht das Gesetz von dem Grundsatz aus, daß ihre Anstellung durch die einzelnen Gemeinden im Vertragsverhältniß erfolge. Es sieht aber gleichzeitig auch die Möglichkeit einer Anstellung im Beamtenverhältniß und die etatmäßige Anstellung vor, macht aber beides von der Zustimmung der Gemeinden abhängig, welche für die Bezüge dieser Lehrerinnen in vollem Umfang aufkommen müssen (§§ 35 und 36 des Gesetzes). Die zum Vollzug dieser Bestimmung erlassenen Vorschriften stellen die Handarbeitslehrerinnen, was die Erlangung dieser Rechte angeht, den übrigen Lehrerinnen insofern gleich, als der Verleihung der Beamteneigenschaft eine zweijährige Probezeit vorausgehen muß und die etatmäßige Anstellung von der vorherigen Ablegung einer zweiten Prüfung abhängig ist. Ein Unterschied gegenüber den übrigen Lehrerinnen besteht nur insofern, als die etatmäßige Anstellung bei den letzteren bereits nach einer zweijährigen Wartezeit im nicht-etatmäßigen Dienstverhältniß, bei den Handarbeitslehrerinnen dagegen wie bei allen übrigen weiblichen Beamten erst nach einer Wartezeit von 5 Jahren erfolgen kann.

Thatsächlich ist diese Unterscheidung von keiner Bedeutung, da im allgemeinen die Anstellung auch einer sonstigen Lehrerin vor Ablauf von 5 Jahren seit der Verleihung der Beamteneigenschaft wohl zu den Seltenheiten gehören wird. Die Gesetzgebung steht daher einer gleichmäßigen Behandlung vollbeschäftigter Handarbeitslehrerinnen mit den übrigen Lehrerinnen nicht entgegen.

Wohl aber führt die an sich durchaus gerechtfertigte Bestimmung des Gesetzes, daß die Verleihung der Beamteneigenschaft an Handarbeitslehrerinnen nur mit Zustimmung der beteiligten Gemeinden erfolgen darf, dazu, daß die Handarbeitslehrerinnen in Bezug auf die Erwerbung dieser Vergünstigung hinter den übrigen Lehrerinnen thatsächlich zurückstehen, insofern die größeren Städte die Verleihung der Beamteneigenschaft erst nach Ausfluß eines die staatlich festgesetzte Probezeit in der Regel nicht unerheblich übersteigenden Zeitraumes beantragen. Die Städte gehen dabei offenbar von der Anschauung aus, daß die nach ihrer Vorbildung und ihren Lehraufgaben im allgemeinen den übrigen Lehrerinnen nicht gleich stehenden Handarbeitslehrerinnen auch in Bezug auf rechtliche Gestaltung ihrer Anstellungsverhältnisse nicht dieselben Ansprüche wie die sonstigen Lehrerinnen zu erheben berechtigt seien. Dabei kommt besonders auch die Frage der Vergütung in Betracht, insofern nach § 47 E. U. G. Handarbeitslehrerinnen im nicht-etatmäßigen Dienstverhältniß mindestens „die für Unterlehrerinnen festgesetzten Bezüge zu gewähren“ sind, sonach in den in Betracht kommenden größeren Städten dormalen 1010 *M* jährlich. Thatsächlich beziehen dieselben aber längere Zeit hindurch eine geringere Vergütung; so beträgt z. B. die Anfangsvergütung in Karlsruhe 900 *M* und dieselbe erreicht erst nach 6 Jahren den — die Voraussetzung für die Verleihung der Beamteneigenschaft bildenden — Vergütungssatz.

Hieraus ergibt sich, daß, wenn die Handarbeitslehrerinnen der großen Städte in Bezug auf die anrechnungsfähigen Dienstjahre bei einer etwaigen späteren Zuruhesetzung hinter den sonstigen Lehrerinnen dieser Städte zurückstehen, der Grund hiefür nicht in der Gesetzgebung oder in einem mangelnden Wohlwollen der Unterrichtsverwaltung, sondern in den Grundsätzen zu suchen ist, welche in den betreffenden Stadtgemeinden in Bezug auf die Vergütungssätze und die rechtliche Stellung dieser Lehrerinnen festgesetzt sind. Uebrigens hat bereits der Stadtrath in Mannheim bei der Vorlage der neuesten Gehaltsordnung an den Bürgerschaftsrath die Erklärung abgegeben, daß er in Zukunft von der Möglichkeit der etatmäßigen Anstellung und der Verleihung der Beamteneigenschaft an die Handarbeitslehrerinnen einen ausgiebigeren Gebrauch machen werde. Wir zweifeln nicht daran, daß auch die übrigen Städteordnungsstädte sich dieser Anschauung anschließen werden.



Wenn auch zugegeben werden muß, daß bei verschiedenen älteren Handarbeitslehrerinnen verhältnißmäßig nur ein kleiner Theil der an der Schule zugebrachten Zeit bei einer etwaigen Zuruheetzung in Betracht gezogen werden kann, so ist andererseits doch auch nicht außer Acht zu lassen, daß wohl keine dieser Lehrerinnen z. Bt. des Eintritts in ihre Thätigkeit daran denken konnte, jemals die Vortheile einer etatmäßigen Anstellung und eines Ruhegehaltsanspruchs zu erlangen.

Wenn die Betreffenden die Vortheile der neuen Gesetzgebung aber nicht mehr in demselben Umfang zu genießen haben werden, wie ihre jüngeren, erst später in den Dienst eingetretenen Kolleginnen, so theilen sie damit lediglich das Schicksal aller in der Zeit des Ueberganges von einer Gesetzgebung zur andern lebenden Beamten.

Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, daß bei der etwaigen Zuruheetzung der älteren Lehrerinnen die Stadtverwaltungen es an einem ausgleichenden Entgegenkommen nicht werden fehlen lassen. Soviel uns bekannt, wurden zwei Lehrerinnen in Mannheim bei ihrem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst zu den ihnen staatlich gewährten Unterstützungsgelalten nicht unerhebliche Zuschüsse aus städtischen Mitteln bewilligt. Das Gleiche ist unseres Wissens bezüglich einer im Jahre 1897 in Karlsruhe aus dem Dienst geschiedenen Lehrerin der Fall gewesen."

Die Kommission glaubt, daß den älteren Handarbeitslehrerinnen, die schon vor Erlangung der etatmäßigen Anstellung eine große Anzahl von Jahren im Amte waren, ein größerer Theil dieser Jahre bei Bemessung der Ruhegehalte in Anrechnung gebracht werden sollte, was sich durch ein Vorgehen erreichen lassen dürfte, ähnlich dem, wie es neuerdings Seitens der Groß-Regierung in Artikel II des Gesetz-Entwurfs betreffend Aenderungen des Gesetzes über den Elementarunterricht bezüglich der Aktivitätsbezüge der älteren Hauptlehrer in Vorschlag gebracht ist.







Anlage 1.

# Uebersicht

über

die Zahl der Schüler und Schülerinnen  
in den einzelnen Klassen und Parallelklassen der in den Städten  
der Städteordnung bestehenden Mittelschulen.



Anstalts-		Es umfassen Abtheilungen und Schüler														Gesamt- zahl der					
		Klasse VI		Klasse V		Klasse IV		Klasse U III		Klasse O III		Klasse U II		Klasse O II				Klasse U I		Klasse O I	
Ort	Bezeichnung	Abtheilungen	Schüler	Abtheilungen	Schüler	Abtheilungen	Schüler	Abtheilungen	Schüler	Abtheilungen	Schüler	Abtheilungen	Schüler	Abtheilungen	Schüler	Abtheilungen	Schüler	Abtheilungen	Schüler		
Baden	Gymnasium . . .	1	19	1	16	1	14	1	15	1	14	1	21	1	14	1	11	1	9	9	133
	Darunter Mädchen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1
	Oberrealschule mit Realgymnasium . . .	1	38	1	37	1	30	1	33	1	26	1	27	1	15	1	8	1	5	9	219
Bruchsal	Gymnasium . . .	1	27	1	31	1	25	1	34	1	20	1	11	1	19	1	16	1	9	9	192
	Realschule . . .	1	47	1	43	1	44	1	49	1	28	1	32	1	6	—	—	—	—	7	249
Freiburg	Gymnasium . . .	2	78	2	91	2	108	3	109	2	89	3	97	2	59	2	61	2	69	20	761
	Oberrealschule . . .	3	156	3	139	3	119	3	110	3	89	2	77	2	52	1	28	1	15	21	785
	Darunter Mädchen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	3
Heidelberg	Gymnasium . . .	1	46	1	41	1	50	2	55	2	52	1	31	2	33	1	21	2	30	13	359
	Oberrealschule . . .	3	104	3	72	3	74	2	60	2	45	2	45	1	27	1	10	1	8	18	445
Karlsruhe	Gymnasium . . .	2	84	2	57	2	64	2	65	2	61	2	61	2	83	2	72	3	84	19	631
	Realgymnasium . . .	3	114	3	99	3	90	3	96	2	75	3	72	1	28	2	38	1	28	21	640
	Oberrealschule . . .	2	106	2	101	2	103	2	84	2	52	2	65	1	34	1	21	1	18	16	590
	Kaufm. Fachklasse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	6	—
	Realschule . . .	3	117	2	90	2	72	2	59	1	37	2	48	1	21	—	—	—	—	13	444
Konstanz	Gymnasium . . .	1	32	1	32	1	44	1	42	1	31	1	39	1	36	1	25	1	30	9	311
	Darunter Mädchen	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
	Oberrealschule . . .	1	56	2	52	2	44	1	45	1	32	1	34	1	19	1	12	1	7	11	301
Lahr	Gymnasium . . .	1	27	1	29	1	29	1	24	1	18	1	14	1	9	1	14	1	13	9	177
Mannheim	Gymnasium . . .	2	91	2	68	2	69	2	63	2	56	2	57	2	39	2	45	2	38	18	526
	Darunter Mädchen	—	2	—	—	—	3	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7
	Realgymnasium . . .	3	112	3	105	2	71	2	68	2	55	2	51	1	42	1	21	1	18	17	543
	Oberrealschule . . .	4	164	4	163	4	150	4	132	3	104	3	89	1	30	1	17	1	10	25	859
Pforzheim	Gymnasium . . .	1	35	1	26	1	25	1	25	1	17	1	24	1	11	1	13	1	11	9	187
	Darunter Mädchen	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
	Oberrealschule . . .	3	138	3	103	3	80	2	99	2	55	2	56	1	12	1	6	1	7	18	556
	Summa . . .	39	1591	39	1395	38	1305	37	1267	33	956	34	951	25	589	22	439	24	415	291	8908
	Darunter Mädchen	—	4	—	1	—	3	—	—	—	2	—	—	—	—	—	1	—	3	—	14



# Uebersicht

über

die Zahl der Schülerinnen in den einzelnen Klassen  
und Parallellassen  
der in den Städten der Städteordnung bestehenden Mittelschulen  
für die weibliche Jugend.





Anstalts-		Es umfassen Abtheilungen und Schülerinnen											Gesamt- zahl der											
		Klasse X	Klasse IX	Klasse VIII	Klasse VII	Klasse VI	Klasse V	Klasse IV	Klasse III	Klasse II	Klasse I	Abtheilungen			Schülerinnen									
Ort	Bezeichnung	Abtheilungen	Schülerinnen	Abtheilungen	Schülerinnen	Abtheilungen	Schülerinnen	Abtheilungen	Schülerinnen	Abtheilungen	Schülerinnen	Abtheilungen	Schülerinnen	Abtheilungen	Schülerinnen	Abtheilungen	Schülerinnen							
Baden	Höhere Mädchenschule . . . .	1	13	1	18	1	15	1	22	1	18	1	16	1	13	1	21	1	14	1	7	10	157	
Freiburg	Höhere Mädchenschule mit Oberklasse (Fortbildungskurs) . . .	2	42	1	48	2	54	2	45	2	64	2	69	2	62	2	63	2	69	2	37	22	611	
	Oberklasse . . . .																				3			58
Heidelberg	Höhere Mädchenschule mit Selecta u. Seminarfortbildungsklassen . .	1	22	1	16	1	38	2	58	2	60	2	67	2	52	2	56	2	38	1	33	20	490	
	Selecta . . . . .																				1			5
	(Seminar)-Fortbildungsklasse . .																							3
Karlsruhe	Höhere Mädchenschule (mit Gymnasialabtheilung)	1	35	1	42	2	48	2	63	2	73	2	78	2	78	2	82	2	47	1	27	23	643	
	Gymnasialabtheilung . . .									1	12	1	11	1	18	1	14	1	8	1	7			
Konstanz	Höhere Mädchenschule . . . .					1	28	1	18	1	19	1	21	1	22	1	19	1	19	1	11	7	138	
Mannheim	Höhere Mädchenschule (mit Realschulabtheilung).	1	28	1	38	1	45	2	89	2	75	2	73	1	27	1	39	1	33	1	19	14	493	
	Realschulabtheilung																				1			27
	Summa																					96	2532	



**Anlage 3.**

1. Das Verhältnis zwischen etatmäßigen und nicht etatmäßigen wissenschaftlich gebildeten Lehrern an den einzelnen Lehranstalten betrug:

	a. zur Zeit der Budgetaufstellung — 1. Juli 1901 —	b. am 1. Dezember 1901
1. Gelehrtenschulen . . . . .	176 zu 44 (4 : 1)	176 zu 53 (3,32 : 1)
2. Realmittelschulen . . . . .	220 zu 65 (3,38 : 1)	220 zu 81 (2,71 : 1)
3. Höhere Mädchenschulen . . . . .	26 zu 2 (13 : 1)	26 zu 4 (6,5 : 1)
4. Lehrerbildungsanstalten einschließlich Prinzessin-Wilhelm-Stift . . . . .	12 zu 1 (12 : 1)	12 zu 2 (6 : 1)
	<u>434 zu 112</u>	<u>434 zu 140</u>
	wie 3,875 : 1	3,1 : 1

2. Falls die im Budget angeforderten etatmäßigen Stellen zur Errichtung gelangten, würde sich das Verhältnis gestalten wie folgt:

	a. nach dem Stand vom 1. Juli 1901	b. vom 1. Dezember 1901
1. Gelehrtenschulen . . . . .	182 zu 38 (4,79 : 1)	182 zu 47 (3,87 : 1)
2. Realmittelschulen . . . . .	228* zu 57 (4 : 1)	228 zu 73 (3,12 : 1)
3. Höhere Mädchenschulen . . . . .	30 zu — (30)	30 zu 2 (15 : 1)
4. Lehrerbildungsanstalten . . . . .	12 zu 1 (12 : 1)	12 zu 2 (6 : 1)
	<u>452 zu 96</u>	<u>452 zu 124</u>
	wie 4,7 : 1	3,64 : 1

3. An Professorenstellen müßten nach dem Stand vom 1. Dezember 1901 errichtet werden, um herzustellen:

A. Das Verhältnis von 4 : 1	
a. wenn man alle Anstalten dabei in Betracht zieht . . . . .	461 (Praktikanten 115)
somit mehr . . . . .	9
Diese hätten sich zu vertheilen auf	
1. Gelehrtenschulen . . . . .	—
2. Realmittelschulen . . . . .	9 (3,86 : 1)
b. wenn man nur Gelehrtenschulen und Realmittelschulen berücksichtigt, . . . . .	14
Hieron entfielen auf	
1. Gelehrtenschulen . . . . .	1
2. Realmittelschulen . . . . .	13
B. Das Verhältnis von 5 : 1	
a. wenn man alle Anstalten dabei in Betracht zieht . . . . .	480
somit mehr . . . . .	28
Hieron entfielen auf	
1. Gelehrtenschulen . . . . .	7 (4,725 : 1)
2. Realmittelschulen . . . . .	21 (4,78 : 1)
b. wenn man nur Gelehrtenschulen und Realmittelschulen berücksichtigt, . . . . .	484
somit mehr . . . . .	32
Hieron entfielen	
1. auf Gelehrtenschulen . . . . .	9
2. auf Realmittelschulen . . . . .	23.

\* Dabei sind 8 Stellen (4 für Freiburg, 1 Direktor und 3 Professoren für die neu zu errichtenden Klassen, 3 für Singen und 1 für Ettlingen), die dermalen nicht durch Praktikanten verwaltet, sondern neu errichtet werden, nicht berücksichtigt.



4. Zu Ziffer 6 der Fragen wird in Erläuterung der Darstellung unter 2a noch beigefügt, daß sich für den Fall der Genehmigung der im Budget angeforderten Stellen das Verhältnis zwischen Professoren und Praktikanten an den nachverzeichneten Anstaltskategorien gestalten würde wie folgt:

	a. nach dem Stand vom 1. Juli 1901.	b. nach dem Stand vom 1. Dezember 1901.
1. Gelehrtenschulen . . .	182 : 38 (4,79 : 1)	182 : 47 (3,87 : 1)
2. Neunklassige Realmittelschulen einschließlich der Realschulen zu Karlsruhe und Freiburg . . .	128* : 41 (3,1 : 1)	128 : 57 (2,24 : 1)
3. Realschulen und Real-Pro-Gymnasien . . .	77** : 13 (6 : 1)	77 : 13 (6 : 1)
4. Höhere Bürgerschulen . . .	23 : 3 (8 : 1)	23 : 3 (8 : 1)
2 bis 4: zusammen	228 : 57 (4 : 1)	228 : 73 (3,12 : 1)

5. Ueber das Verhältnis zwischen etatmäßigen und nicht etatmäßigen wissenschaftlich gebildeten Lehrern in anderen deutschen Bundesstaaten kann mangels verfügbarer Materialien sichere Auskunft nicht gegeben werden. Nur für die Verhältnisse im Großherzogthum Hessen enthält der Staatsvoranschlag für 1902/03 genauere Angaben. Darnach bestehen an den Gymnasien, Realgymnasien, Realschulen im Ganzen 338 Stellen für Direktoren und Oberlehrer und 54 Stellen für akademisch gebildete Hilfslehrer.

Das Verhältnis ist sonach so, daß auf 6,26 etatmäßige akademisch gebildete Lehrer 1 nicht etatmäßiger kommt.

In Bayern scheint das Verhältnis noch etwas günstiger, wenn man zu den bestehenden Stellen für Direktoren und Professoren an Gymnasien, Realgymnasien u. s. w. 50 + 445 an Zahl noch die gleichfalls „pragmatisch“ angestellten Gymnasiallehrer — 246 zählt, denen (im Staatsvoranschlag) nur 50 Gymnasialassistenten gegenüberstehen.

Den württembergischen und elsäß-lothringischen Budgets, ebenso dem preussischen, in welchen für nicht etatmäßige wissenschaftlich gebildete Lehrer zum Theil nur Pauschalsummen ausgeworfen sind, können Verhältniszahlen nicht entnommen werden.

\* Von der Neuanforderung für Freiburg sind die Direktorstelle und 3 Professorenstellen als für die Erweiterung bestimmt nicht berücksichtigt.

\*\* Die Realschule in Singen ist nicht berücksichtigt, ebenso 1 Stelle in Ettlingen.



**Ablösungsvertrag**

zwischen

dem Studienfond in Rastatt, vertreten durch Großherzoglichen Oberschulrath  
und  
der Großh. Amortisationskasse in Karlsruhe.

## § 1.

Die Großh. Amortisationskasse in Karlsruhe schuldet an den Studienfond in Rastatt als Entschädigung für die Einkünfte aus den im Jahre 1806 durch Tauschvertrag zwischen dem Hause Baden und der Krone Württemberg abgetretenen Stiftsschaffneien Besigheim, Mönshelm und Gechingen den Betrag von jährlich 2832 fl 54 kr. = 4856 M. 40 S., zahlbar in vierteljährlichen Raten.

## § 2.

Behufs vollständiger Befreiung der Großh. Amortisationskasse von diesen fortlaufenden Leistungen zahlt dieselbe an den Studienfond in Rastatt als Ablösungssumme den 25fachen Betrag der jährlichen Geldleistung  
d. i. die einmalige Summe von . . . . . 121 410 M. —

## § 3.

Die Zahlung der Ablösungssumme erfolgt auf den 1. Januar 1902.

## § 4.

Dieser Vertrag wird doppelt ausgefertigt und in je einem Exemplar den vertragschließenden Behörden eingehändigt.

## § 5.

Zu diesem Vertrag wird seitens des Studienfonds Rastatt die Genehmigung des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts und seitens der Großh. Amortisationskasse jene des Großh. Ministeriums der Finanzen vorbehalten.

Karlsruhe, den 30. Juli 1901.

Für den Studienfond in Rastatt:  
Großherzoglicher Oberschulrath.

Großh. Amortisationskasse.

Vorstehender Vertrag hat unterm 16. August 1901 No. 29472 die Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts und unterm 31. August 1901 No. 7510 jene des Großh. Finanzministeriums erhalten.



## Anlage 5.

## Verzeichnis

der

bewilligten bezw. zugesicherten Staatsbeihilfen an bedürftige Gemeinden zu Schulhausbauten

für

die Budgetjahre 1900/01 und 1902/03.

Gemeinde	Amt	Bewilligter Gesamt- betrag M	Hieron sind			Bemerkungen
			a. bereits früher angewiesen M	b. 1900/01 bezahlt mit M	c. 1902/03 bezw. später zu zahl. M	
Attlisberg	St. Blasien	7 500	6 000	1 500		
Elgersweier	Offenburg	6 000	5 000	1 000		
Großherrißwand	Säckingen	6 000	3 000	3 000		
Hierbach	St. Blasien	5 200	4 300	900		Hierbach
		4 300	3 700	600		Bogelbach
Hornberg	Säckingen	1 500	1 000	500		
Schluttenbach	Etlingen	6 000	6 000			
Wolpadingen	St. Blasien	18 000	12 000	6 000		
Falkau	Neustadt	900		900		
Kadelburg	Waldshut	1 800		1 800		
Mühlenbach	Wolfach	2 050		2 050		
Neudorf	Bruchsal	1 900		1 900		
Röggenschwiel	Waldshut	1 500		1 500		
Rheinweiler	Müllheim	750		750		
Schönenbach	Billingen	2 000		2 000		
Umfirch	Freiburg	2 800		2 800		
Urphar	Bertheim	1 600		1 600		
Nöttingen	Pforzheim	2 000		2 000		
Weiler	Billingen	18 000	7 000	5 000	6 000	
Thairnbach	Biesloch	20 000	6 000	6 000	8 000	
Ala-Neule	St. Blasien	5 200		3 000	2 200	
Durbach	Offenburg	5 500		3 000	2 500	
Friedrichsdorf	Eberbach	10 000		5 000	5 000	
Gauangeloch	Heidelberg	3 700		2 000	1 700	
Lügelsachsen	Weinheim	9 000		4 000	5 000	
Ottenau	Rastatt	4 700		2 000	2 700	
St. Peter	Freiburg	5 000		2 000	3 000	
	Uebertrag	152 900	54 000	62 800	36 100	



Gemeinde	Amt	Bewilligter Gesamt- betrag M.	Hieron sind			Bemerkungen
			a. bereits früher angewiesen M.	b. 1900/01 bezahlt mit M.	c. 1902,03 bezw. später zu zahl. M.	
	Uebertrag	152 900	54 000	62 800	36 100	
Ubstadt	Bruchsal	4 500		2 000	2 500	
Todtmoos-Schwarzenbach	St. Blasien	5 400		3 000	2 400	
Stockach	Stockach	12 000		5 000	7 000	
Degerfelden	Lörrach	8 200		4 000	4 200	
Gerichtstetten	Buchen	4 600		2 600	2 000	
Mückenloch	Heidelberg	6 000		4 000	2 000	
Bierbrunnen	Waldshut	16 500		2 000	14 500	
Birkingen	"	4 800			4 800	
Segeten	"	4 800		2 600	2 200	
Fröhd	St. Blasien	22 000		6 000	16 000	
Niedergebisbach	Säckingen	10 000			10 000	
Reichenbach	Ettlingen	7 500		3 000	4 500	
Bahnbrücken	Bretten	5 000			5 000	
Rickenbach	Ueberlingen	4 000		2 000	2 000	
Deßeln	Waldshut	1 000		1 000		
Herrenschwand	Schönau	8 500			8 500	
Gündlingen	Breisach	1 500			1 500	
Mühlhofen	Ueberlingen	2 000			2 000	
Schwanheim	Eberbach	2 800			2 800	Schulhaus
Schönbrunn	"	1 700			1 700	Allemühl
Wiefenbach	Heidelberg	2 000			2 000	
Waldkirch	Waldshut	600			600	Wasserversorg.
Gaiß	"	400			400	des Schulhaus.
Büchenbrunn	Pforzheim	15 000			15 000	Waldkirch
Neunstetten	Boxberg	2 000			2 000	
Weilheim	Waldshut	3 000			3 000	Schulhaus
Bürgeln	"	1 000			1 000	Weilheim
Palmbach	Durlach	10 000			10 000	
Amoltern	Emmendingen	6 000			6 000	
St. Peter	Freiburg	2 000			2 000	(siehe vorwärts)
	Summa	327 700	54 000	100 000	173 700	







## Anlage 7.

## Verzeichnis

der kaufmännischen Fortbildungsschulen nach dem Stand auf Anfang des Jahres 1902.

Ord.- Zahl	Ort	Name der Schule	Unternehmer	Schulbesuch	Bemerkungen
1.	Baden	Handelsabtheilung an der Gewerbeschule	Gemeinde	Schulzwang	
2.	Bruchsal	Städt. Handelsschule	"	"	
3.	Bühl	Handelsabtheilung an der Gewerbeschule	"	"	
4.	Donaueshingen	Handelsabtheilung an der Gewerbeschule	"	"	
5.	Eberbach	Städt. Handelsschule	"	"	
6.	Emmendingen	Handelsabtheilung an der Gewerbeschule	"	"	
7.	Freiburg	Städt. Handelsschule	"	"	
8.	"	Handelsschule für Frauen und Mädchen	Verein „Frauenbildung- Frauenstudium“	Freiw. Besuch	
9.	Heidelberg	Städt. Handelsschule	Gemeinde	Schulzwang	
10.	"	Handelsschule für Frauen und Mädchen	Verein „Frauenbildung- Frauenstudium“	Freiw. Besuch	
11.	Karlsruhe	Kaufm. Fortbildungs- schule	Gemeinde	Schulzwang von Ostern 1902 an	derzeit noch mit der Bürgerschule verbunden und freiw. Besuch
12.	"	Kaufm. Lehrkurse	Kaufm. Verein und Kaufm. Verein „Merkur“ gemeinsam	Freiw. Besuch	
13.	Konstanz	Städt. Handelsschule	Gemeinde	Schulzwang	
14.	Lahr	"	"	"	



Ord.-Zahl	Ort	Name der Schule	Unternehmer	Schulbesuch	Bemerkungen
15.	Mannheim	Handelschule	Kaufm. Verein	Der Besuch der Schule enthebt von der Verpflichtung zum Besuch der allgemeinen Fortbildungsschule	Geht in städt. Betrieb mit Schulzwang über
16.	"	Handelschule für Frauen und Mädchen	Verein „Frauenbildung-Frauenstudium“	Freiw. Besuch	
17.	Mosbach	Handelschule	Handelsgenossenschaft	Freiw. Besuch	
18.	Offenburg	Städt. Handelschule	Gemeinde	Schulzwang	
19.	Pforzheim	"	"	"	
20.	"	Kaufm. Schule	Kaufm. Verein	Freiw. Besuch	
21.	"	Handelschule für Frauen und Mädchen	Verein „Frauenbildung-Frauenstudium“	"	
22.	Rastatt	Handelsabtheilung an der Gewerbeschule	Gemeinde	Schulzwang	
23.	Tauberbischofsb.	Handelsabtheilung an der Gewerbeschule	"	"	
24.	Billingen	Handelsabtheilung an der Gewerbeschule	"	"	
25.	Waldshut	Handelsabtheilung an der Gewerbeschule	"	"	
26.	Weinheim	Handelsabtheilung an der Gewerbeschule	"	"	
27.	Wertheim	Handelsabtheilung an der Gewerbeschule	"	"	

Unter diesen 27 Schulen befinden sich 19 Gemeindeanstalten mit ausnahmslosem Zwang zum Schulbesuch und 8 Schulen von Vereinen und Korporationen, darunter 3 Schulen für Frauen und Mädchen, ohne Verpflichtung zum Schulbesuch. Von den 19 Gemeindeanstalten sind 10 Schulen organisch an die Gewerbeschule angegliedert, die übrigen theils mit Mittelschulen verbunden, theils selbständig.

Außerdem wird noch kaufmännischer Unterricht für freiwillige Teilnehmer an der Oberrealschule in Karlsruhe und vom badischen Frauenverein in besonderen Kursen für Frauen und Mädchen erteilt.



Anlage 8.**Entwurf****eines Ortsstatuts**

für

**die kaufmännische Fortbildungsschule in . . . . .**

Auf Grund des Landesgesetzes vom 15. August 1898, den Besuch des gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsunterrichts betreffend, und der §§ 120 Abs. 3 und 142 der Gewerbeordnung, sowie im Hinblick auf den § 161 b der badischen Vollzugsordnung zur Gewerbeordnung wird für die Gemeinde (Stadt) . . . . . bestimmt, wie folgt:

## § 1.

Als Fortbildungsschule für Kaufleute im Sinne des § 120 Absatz 1 der Gewerbeordnung und § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. August 1898 wird von der Stadtgemeinde . . . . . im Anschluß an die Gewerbeschule (im Anschluß an die Realschule — als besondere selbständige Abtheilung der allgemeinen Fortbildungsschule) ein Handelskurs (eine Handelsschule) errichtet und unterhalten. Dieselbe hat den Zweck, angehende Kaufleute in 3 Jahreskursen für ihren Beruf weiter zu bilden.

## § 2.

Der Unterricht an der kaufmännischen Fortbildungsschule umfaßt:

Deutsche Sprache (Handelsthorrespondenz und Kontorarbeiten), kaufmännisches Rechnen, Buchführung Handels- und Waarentunde, Handelsgeographie, Handels- und Wechselrecht, Schönschreiben beziehungsweise Stenographie und nach Bedürfnis — für freiwillige Theilnehmer — fremde Sprachen. Derselbe richtet sich nach dem von Großherzoglichem Gewerbelehrer festgesetzten Lehrplan.

## § 3.

Sämmtliche in der hiesigen Stadt beschäftigten Handlungslehrlinge und -Gehilfen sind verpflichtet, die Schule in ihren 3 Jahreskursen, jedoch nicht über das vollendete 18. Lebensjahr hinaus zu besuchen. Die Entlassung aus der Schule findet regelmäßig nur am Ende eines Schuljahres statt. Schüler aber, welche im Laufe eines solchen das 18. Lebensjahr vollenden würden, sind auf Verlangen am Schlusse des diesem Zeitpunkt vorhergehenden Halbjahres zu entlassen.

## § 4.

Befreit von der Verpflichtung zum Besuche der Schule sind diejenigen Handlungslehrlinge und -Gehilfen, welche schon eine gleiche oder ähnliche Schule mit mindestens 2 Jahreskursen besucht haben und sich hierüber durch Vorlage eines Abgangszeugnisses ausweisen.

Solche Lehrlinge und Gehilfen, welche ihre Reise für den zweiten oder dritten Jahreskurs der Schule durch eine Prüfung darlegen, können, unter entsprechender Beschränkung der Schulpflicht, von dem Besuche des ersten und beziehungsweise zweiten Kurses durch die örtliche Aufsichtsbehörde entbunden werden.

Auch in anderen besonders begründeten Fällen ist diese Aufsichtsbehörde befugt, ausnahmsweise von dem Besuch der Schule ganz oder zum Theil zu entbinden.



## § 5.

Der freiwillige Eintritt in die Schule ist auch den nicht in der Stadt selbst, sondern in nahegelegenen Orten beschäftigten Hand.ungslehrlingen und -Gehilfen gestattet und ebenso können auf Ansuchen auch andere hier wohnende Personen durch die örtliche Aufsichtsbehörde zum Besuch der Schule oder einzelner Unterrichtsfächer zugelassen werden.

Die freiwillig Eintretenden übernehmen damit die Verpflichtung, den Unterricht mindestens bis zum Schlusse des betreffenden JahreskurSES zu besuchen.

## § 6.

Die Lehrherrn und Prinzipale beziehungsweise die Eltern oder deren Stellvertreter haben die zum Besuch der Schule verpflichteten Lehrlinge und Gehilfen binnen 3 Tagen nach Eintritt in die Lehre und das Geschäft beziehungsweise nach Beginn des Schuljahres bei dem Vorstand der Schule anzumelden.

Auch sind sie verpflichtet, den in die Schule — wenn auch freiwillig — eingetretenen Lehrlingen und Gehilfen den Besuch des Unterrichts nach Maßgabe dieses Statuts, des Stundenplanes und der Schulordnung zu gestatten und ihnen die hierzu nöthige freie Zeit zu gewähren.

Diese Verpflichtungen bestehen auch während einer etwa vereinbarten Probezeit.

## § 7.

Die Prinzipale haben ferner das festgesetzte Schulgeld in Halbjahresraten im Voraus zu bezahlen, wobei ihnen die Berechnung desselben mit den Schülern bezw. den Eltern derselben und deren Stellvertretern überlassen bleibt.

Bedürftigen und würdigen Schülern kann das Schulgeld durch die örtliche Aufsichtsbehörde ganz oder theilweise erlassen werden.

Ein Rückersatz des Schulgeldes findet bei vorzeitigem Austritt und bei Ausweisung aus der Schule nicht statt.

## § 8.

Die Schüler sind zur gewissenhaften Beachtung der Schulordnung und des Stundenplanes verpflichtet. Bei fortgesetztem tadelnswerthem Betragen des Schülers kann nach vorausgegangener wiederholter Bestrafung desselben seine Ausweisung aus dem Unterricht und, sofern er sich noch im fortbildungsschulpflichtigen Alter befindet, die Ueberweisung an die allgemeine Fortbildungsschule durch die örtliche Aufsichtsbehörde verfügt werden.

## § 9.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Ortsstatuts seitens der Prinzipale und Lehrherrn bezw. der Eltern und deren Stellvertreter, sowie seitens der Schüler werden, soweit nicht gegen letztere Schulstrafen nach Maßgabe der Verordnung vom 5. Februar 1875, die in den Fortbildungsschulen zulässigen Strafen betreffend, zur Anwendung kommen, auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 15. August 1898 bezw. des § 150 Ziffer 4 der Gewerbeordnung polizeilich gehandelt.

## § 10.

Die örtliche Aufsicht über die Schule führt eine vom Gemeinderath bestellte Kommission, welcher neben dem Bürgermeister als Vorsitzenden 2 weitere Mitglieder des Gemeinderaths, sowie 4 dem Kaufmannsstande (der Handelsgenossenschaft, dem kaufmännischen Verein) entnommene Beisitzer und der dienstälteste an der Schule beschäftigte Lehrer angehören.

## § 11.

Dieses Ortsstatut tritt mit dem . . . . . in Wirksamkeit.



Die Ringammlung des Herrn J. H. Feidels, Taunusstr. 14 in Frankfurt a. M., habe ich einer eingehenden Betrachtung unterzogen und beehre mich, nachdem ich Stück für Stück derselben in der Hand gehabt, meine Ansicht hierüber nachstehend niederzulegen. Die Sammlung (403 Stück) beginnt mit Ringen römischen Ursprungs und ist durch alle Jahrhunderte hindurch bis zum Beginn des unsrigen weitergeführt, wenn auch nicht alle Perioden gleichmäßig vertreten sind.

In größerer Zahl und trefflicher Auswahl sind vorhanden die Ringe römischer Herkunft, im Ganzen 62 Stücke, darunter ganz hervorragende Arbeiten, wie:

der große goldene Ring mit dem spitzovalen Augenonnx im Werthe von . . . . .	1500 M.
der goldene Ring mit der Taube . . . . .	2000 "
die Sammlung der Siegelringe (30 Stück) . . . . .	6000 "
die Reihe der reizenden Kinderringe (22 Stück) . . . . .	2000 "
Weniger zahlreich sind die nordischen Ringe (3 goldene und 1 aus Bernstein) . . . . .	1600 "
die frühchristlichen (11 Stück) . . . . .	1200 "

die Ringe germanischen bezw. fränkischen und karolingischen Ursprungs, sodann die mittelalterlichen überhaupt, wenn sich auch von diesen zum Theil noch sehr charakteristische Beispiele finden.

Den Glanzpunkt der Sammlung bilden die mit großem Verständniß und reicher Sachkenntniß zusammengebrachten Serien der Ringe der Hoch- und Spätrenaissance, welche den hohen Stand, die große Blüthe der deutschen Goldschmiedekunst, das hervorragende Können der Meister jener Zeit vorzüglich dokumentiren. Die Reihe von 124 Stücken, darunter einzelne von hervorragender Bedeutung, wurde bewerthet auf . . . . . 26300 "

Auch das 18. Jahrhundert hat eine große Anzahl (80), darunter sehr charakteristische Exemplare geliefert . . . . . 2400 "

Von den 12 Stücken der Empirezeit sind drei Uhrenringe besonders hervorzuheben. . . . . 3000 "

sie bilden den Schluß der chronologischen Reihenfolge. Eine merkwürdige und werthvolle Serie für sich bilden die jüdischen Verlobungs- und Trauringe (21 Stück) von theilweise hervorragender Arbeit . . . . . 8500 "

Auch orientalische und ausgefuchte Bauernringe (33 Stück) von besserer Arbeit sind vorhanden.

Die Sammlung gibt nicht nur charakteristische Beispiele der verschiedenen Stilperioden, sie lehrt nicht nur die mannigfache Anwendung der Formen derselben auf den Fingerring, sie ist auch in technischer Beziehung von hervorragender Bedeutung, indem sie alle die Techniken, welche die verschiedenen Stilperioden anwandten, verfolgen läßt. Es finden sich getriebene und geschnittene Arbeiten, interessante Beispiele der Verwendung verschiedenartigen Emails, einzelnes Niello, Gravirungen, Tauschirungen, Filigran, geschnittene Steine, so daß die Sammlung ein sehr instruktives Lehrmaterial bietet, wie es bis jetzt allerdings keiner Schule zur Verfügung gestanden hat.

Die durch langjähriges Sammeln erworbene Sachkenntniß des Herrn Feidels hat die Erwerbung von Falsifikaten vermieden, höchstens einige ganz wenige Stücke dürften in Frage kommen. Der Werth der Sammlung wird dadurch nicht im Mindesten alterirt. Dieselbe bietet vielmehr — wie bereits bemerkt — für eine Goldschmiedefachschule ein ganz eminentes Studienmaterial, ebenso wie sie für die Geschichte der Goldschmiedekunst, wie für die Geschichte des Schmuckes und des Geschmacks überhaupt von besonderer Bedeutung ist. Eine ähnliche Sammlung dürfte in Deutschland nicht mehr zu haben, auch kaum mehr zusammenzubringen sein, da das Material hierfür eben nicht mehr aufzutreiben wäre. Die Neuanlage einer ähnlichen wichtigen Sammlung würde jedenfalls Jahrzehnte und viel bedeutendere Mittel erfordern, könnte auch sicher nicht von einem Beamten besorgt werden, der über jeden Pfennig Rechenschaft ablegen muß und noch durch andere Geschäfte in Anspruch genommen ist.



Die Einzelschätzung der 403 Ringe ergab eine Gesamtsumme von 65 600 *M.* Wenn ich nun auch annehme, daß sie Herrn Seidels nicht auf 60 000 *M.* gekommen sind, so muß ich diesen Preis doch als einen dem Werth der Sammlung entsprechenden, nicht zu hohen bezeichnen.

Ich kann daher schließlich nur den Wunsch aussprechen, daß die Erwerbung der Seidels'schen Ring-sammlung, der hervorragendsten Spezialsammlung dieser Art in Deutschland, mit ihren lehrreichen Serien und kostbaren Einzelstücken für die Großh. Kunstgewerbeschule in Pforzheim sich ermöglichen, der deutsche Kunstbesitz nicht um dieselbe geschmälert, sondern Deutschland zum Nutzen und Frommen des deutschen Kunstgewerbes erhalten wird.

Nürnberg, den 27. Februar 1899.

gez. Hans Bösch.

